

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 0-13 SKA	Datum 13.07.2020	MV/2020/065
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	17.08.2020
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	27.08.2020

RPA Bericht für 2017 mit Stellungnahme des Bürgermeisters

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stabsstelle Prüfdienste und die Stellungnahme des Bürgermeisters wird zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n

- 1 Bericht RPA 2017_final_mit Deckblatt-sicher geschwärzt_14072020
- 2 16062020_Entwurf_Stellungnahme des Bürgermeisters zu RPA-Bericht
2017_V8_geschwärzt

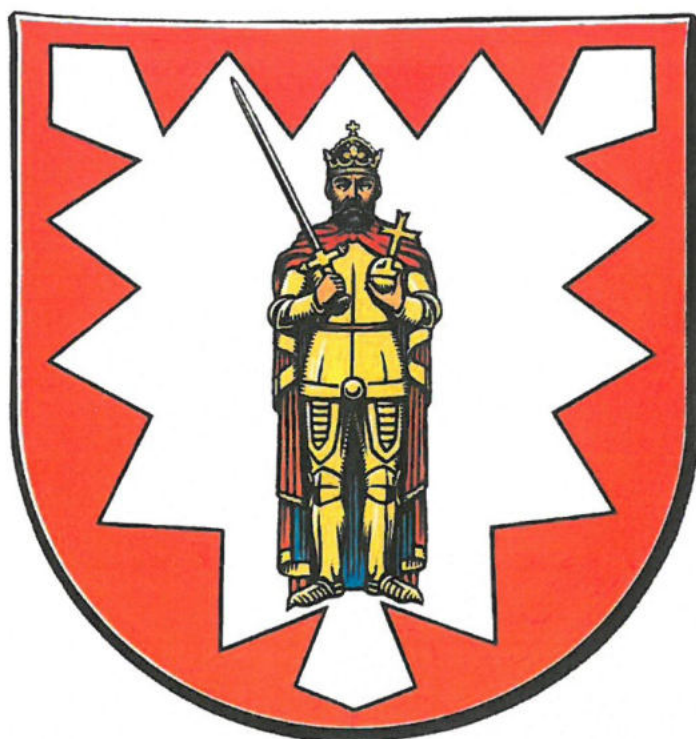
Bericht

über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2017
der Stadt Wedel



Stadt mit frischem Wind

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2017
der Stadt Wedel



Stabsstelle Prüfdienste
der Stadt Wedel

Öffentliche Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis	ab Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
Übersicht der Beanstandungen, Empfehlungen und Hinweise	4
Kennzahlen zum Deckungs- und Liquiditätsgrad, zur Eigen- und Fremdkapitalquote	5
Prüfauftrag, Einleitende Bemerkungen	9
Zusammenfassung des Prüfergebnisses	11
Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	12
Überblick zum Ergebnis des Jahresabschlusses	22
Systemprüfungen	25
Wesentliche Korrekturen der Eröffnungsbilanz	27
Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses	28
Einzelfeststellungen	34
Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren	52
Schlussbemerkung	53

Abkürzungsverzeichnis

ADGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung
AO	Abgabenordnung
AVO	Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Wedel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKS	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
BV	Beschlussvorlage
EÖB	Eröffnungsbilanz der Stadt Wedel
EStG	Einkommensteuergesetz
FB	Fachbereich innerhalb der Verwaltung
FD	Fachdienst innerhalb der Verwaltung
GemHVO-Doppik	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
HFA	Haupt- und Finanzausschuss
IT	Informationstechnik
JRG	Johann-Rist-Gymnasium
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG SH	Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein
KiTa	Kindertagesstätte
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
RPA	Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel
SEW	Stadtentwässerung Wedel
SO	Sozialausschuss
TVFlexAZ	Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
VHS	Volkshochschule Wedel
VISA-Kontrolle	Prüfung von Buchungsbelegen, bevor diese zur Finanzbuchhaltung weitergeleitet und gebucht werden
WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz

Übersicht der Beanstandungen, Empfehlungen und Hinweise

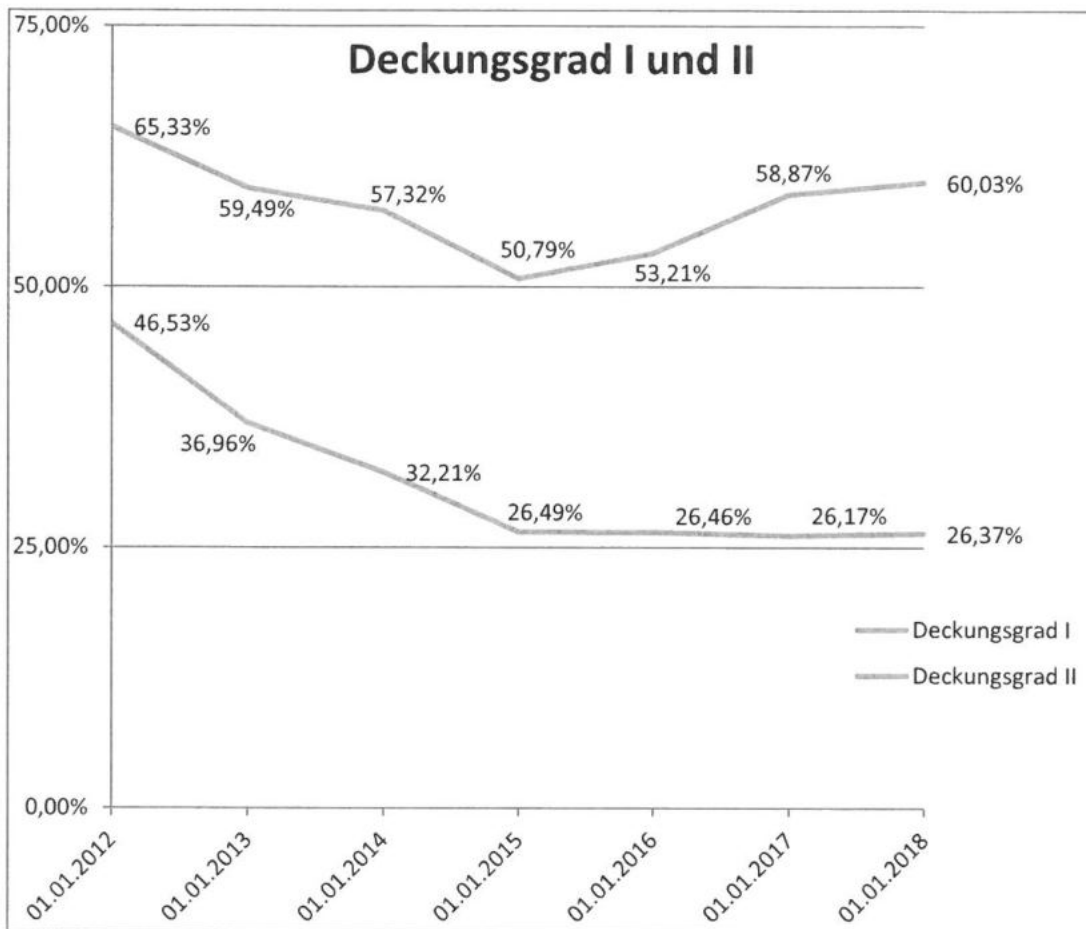
	Seite
Beanstandungen	
• verspätete Erstellung des Jahresabschlusses	9
• Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“	17
• Verzicht auf Musikschulgebühren	30
• Verzicht auf Mieteinnahmen bei der vorzeitigen Auflösung von Mietverträgen	30
• Verzicht auf Mietzahlungen und Stundungszinsen	33
• Verzicht auf einen vollständigen Kostenersatz und Stundungszinsen	34
• unterschiedliche Kaufpreise bei vergleichbaren Grundstücksverkäufen	35
• fehlende Mechanismen zur lückenlosen Kontrolle von vertraglichen Ansprüchen	38
• fehlende schriftliche Beauftragung eines Nachtragsangebotes	46
• fehlende Einbindung der Zentralen Vergabestelle	46
• Aufstockungsbeträge Altersteilzeit im Gebührenhaushalt SEW	50
• Verzicht auf die Vorlage einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung	53
Empfehlungen	
• vorbereitende Arbeiten der Fachdienste zum Jahresabschluss	9
• Buchung der Kosten für die Städtepartnerschaften als Transferaufwendungen	17
• zweifelfreie Zuordnung zwischen Spende und Sponsoring	25
• Klärung Sondernutzung Kiosk „mittendrin“	33
• Erstellung eines Wiedervorlagesystems zur Durchsetzung von städtischen Ansprüchen	38
• Implementierung eines umfassenden Vertrags- und Wissensmanagements	41
• Abschluss klarer Regelungen für Übernahme Qualifizierungskosten Tagesmütter	42
• Umsetzung der Empfehlungen aus der Prüfungsmitteilung „Einsatz von externen Beratern und Gutachtern“ des LRH	48
• rechtzeitige Sicherung von Fördermitteln	49
Hinweise	
• Erarbeitung von Vergaberegeln bei Vermietungen in der Bergstraße 21	30
• zusätzliche Akquise von Belegungsrechten	36
• Vereinbarung von Stundensätzen für unvorhergesehene Arbeiten	46

Beanstandungen werden mit einem „B“ gekennzeichnet. Eine Beanstandung wird bei schweren oder wiederholten Rechtsverstößen oder bei grob unwirtschaftlichem Verhalten ausgesprochen.

Empfehlungen dienen der Verbesserung des Verwaltungshandelns in rechtlicher, wirtschaftlicher oder zweckmäßiger Hinsicht. Solange keine schweren Fehler festgestellt werden, werden grundsätzlich Empfehlungen ausgesprochen.

Allgemeine Hinweise zu rechtlichen Problemstellungen, wirtschaftlichen Möglichkeiten oder zweckmäßigen Arbeitsabläufen werden mit einem „H“ gekennzeichnet.

Kennzahlen

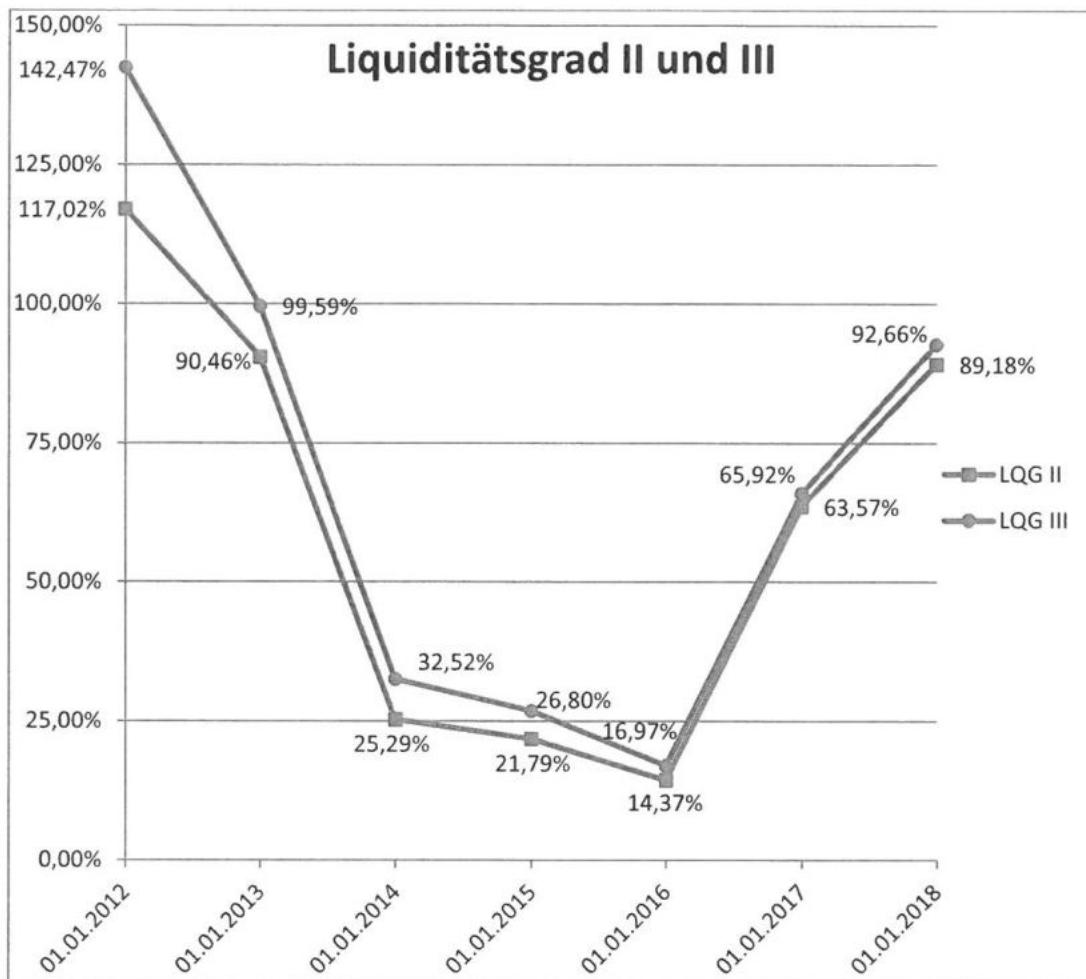


Deckungsgrad I $\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Anlagevermögen}}$

Deckungsgrad II $\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}) * 100}{\text{Anlagevermögen}}$

Die Deckungsgrade I oder II geben darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital und ggf. das langfristige Fremdkapital gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein (Goldene Bilanzregel)!

Die kaum veränderten Kennzahlen beim Deckungsgrad I und II sind weiterhin ein deutliches Indiz für die sich über die Jahre hin verschlechternde Gegenfinanzierung des langfristigen Anlagevermögens. Insbesondere die Jahresfehlbeträge der Vorjahre und das Abschmelzen des Eigenkapitals sind hierfür ursächlich.



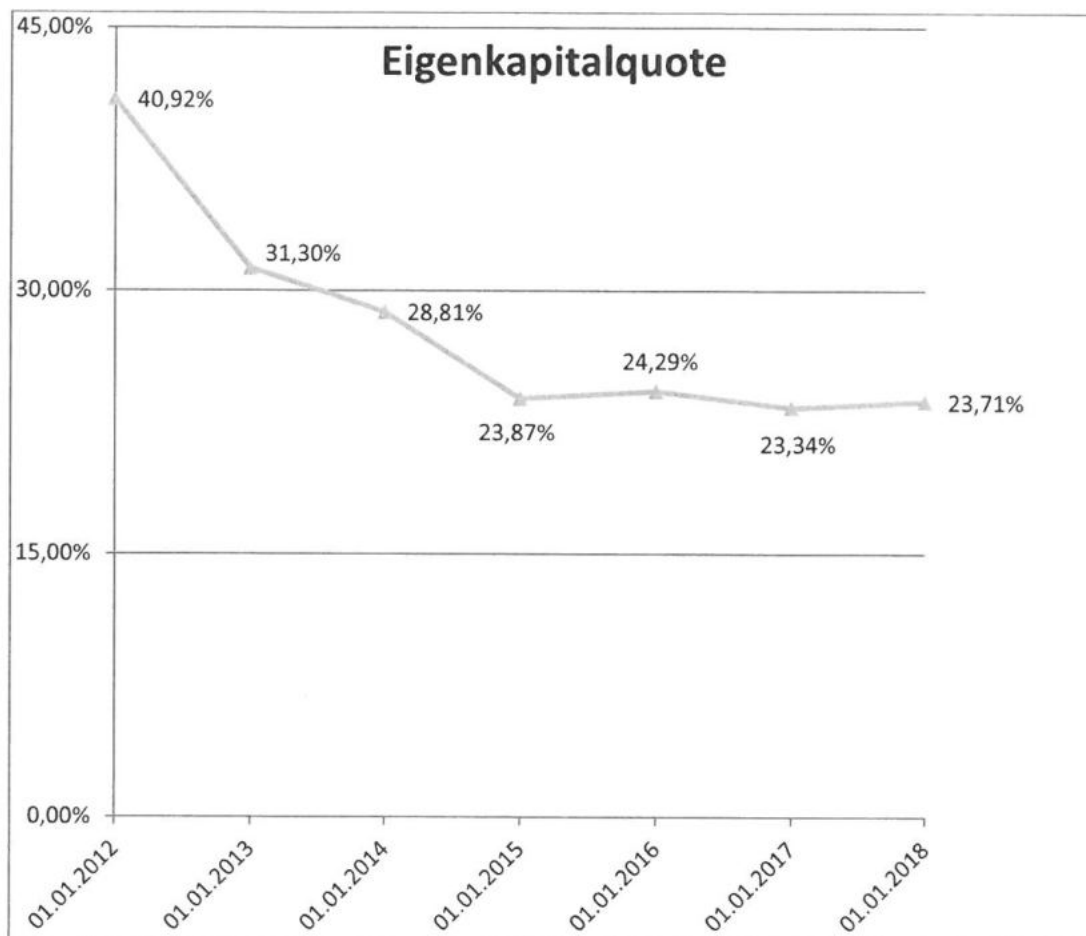
Liquiditätsgrad II $\frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) * 100}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$

Liquiditätsgrad III $\frac{\text{Umlaufvermögen} * 100}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$

Bei der Liquidität 2. Grades werden die liquiden Mittel um die kurzfristigen Forderungen ergänzt und mit den kurzfristigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis gesetzt. Diese Kennzahl gibt an, inwieweit die Forderungen und liquiden Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken. Sie sollte zwischen 100% und 120% betragen.

Bei der Liquidität 3. Grades wird das gesamte Umlaufvermögen mit den kurzfristigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis gesetzt. Die Kennzahl sollte mindestens 120% betragen. Demnach ist die oben genannte Kennzahl ein deutliches Indiz für die mangelnde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel.

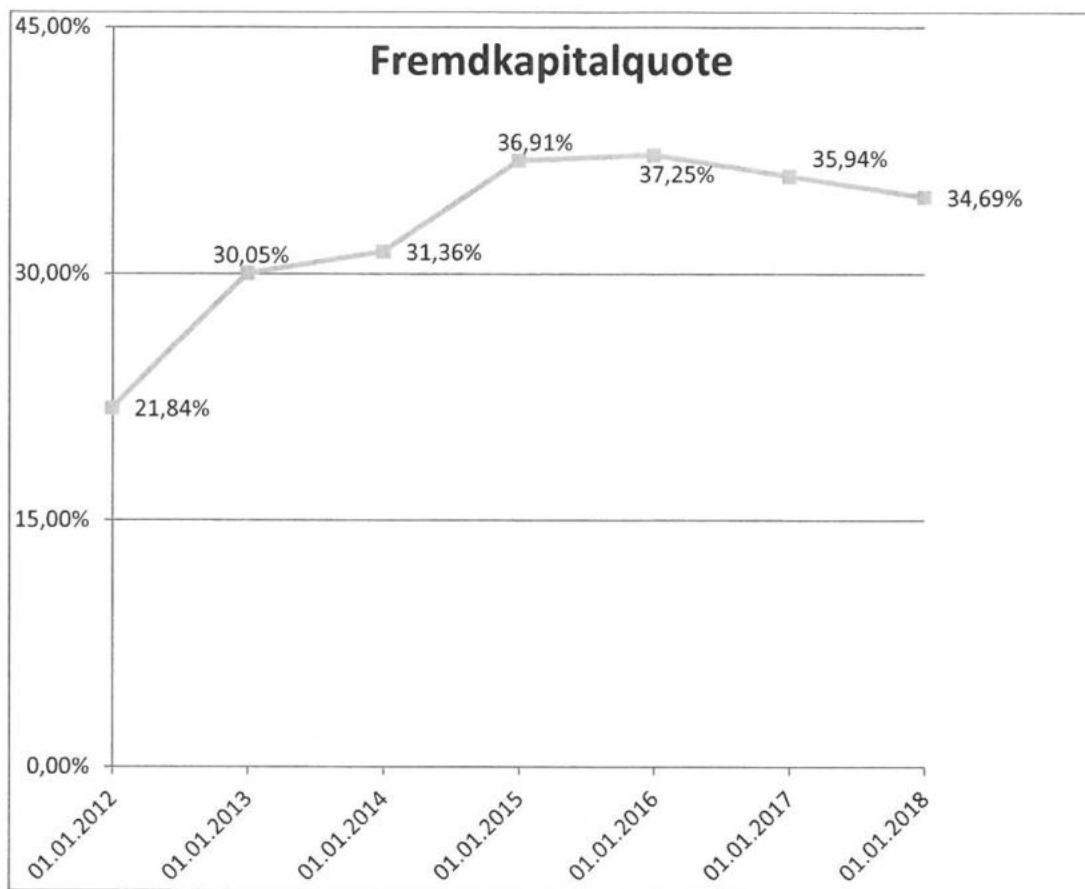
Die empfohlenen Kennzahlenwerte werden deutlich unterschritten. Auslösendes Moment sind insbesondere die hohen Kassenkredite. Jedoch können diese Kennzahlen nicht nach den Maßstäben privater Unternehmen interpretiert werden (siehe auch die Ausführungen zur Eigenkapitalquote, Seite 7).



Eigenkapitalquote $\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Die Eigenkapitalquote zeigt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme) ist. Je höher die Eigenkapitalquote, umso höher ist die finanzielle Stabilität und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern.

Die kommunalen Vermögenswerte sind zum Großteil fiktive Werte ohne Veräußerungscharakter. Insofern ist die absolute Höhe des Eigenkapitals ein rein rechnerischer Wert. Gleiches gilt daher für die Eigenkapitalquote.



$$\text{Fremdkapitalquote} = \frac{\text{Fremdkapital} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Fremdkapitalquote zeigt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme). Sie dient dazu, das Kapitalrisiko zu beurteilen. Das heißt, dass sich bei steigendem kurz-, mittel- oder langfristigem Fremdkapital eventuell die Neuaufnahme von Krediten schwieriger gestalten kann.

Mit Blick auf das Niveau der Kassenkredite und die derzeit niedrigen Kapitalmarktzinsen liegt in der aktuellen Verschuldung weiterhin ein erhebliches Zinsänderungsrisiko. Die diesbezügliche Einschätzung einer mangelnden Leistungsfähigkeit durch die Kommunalaufsicht im Kieler Innenministerium wird vom RPA ebenfalls geteilt. Zukünftig ist ein stark positives Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erreichen. In diesem Zusammenhang begrüßt das RPA die ersten Schritte und Vorbereitungen für eine nachhaltige Konsolidierung des Haushaltes und erwartet gleichzeitig eine konsequente Verfolgung und Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen.

Im Lagebericht wird auf Seite 240 für das Jahr 2017 eine Fremdkapitalquote von 50,6 % genannt. Die Abweichung resultiert aus der zusätzlichen Berücksichtigung der Sonderposten, der Rückstellungen und des passiven Abgrenzungspostens. Demgegenüber hat das RPA lediglich die kurz-, mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten mit der Bilanzsumme ins Verhältnis gesetzt.

1. Prüfauftrag, Terminierung

Seit dem 01.01.2011 führt die Stadt Wedel ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Sie hat nach § 95 m Abs. 1 GO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wedel vermitteln und ist daneben zu erläutern.

Der Jahresabschluss beinhaltet die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und den Anhang. Des Weiteren ist ein Lagebericht beizufügen. Die Stabsstelle Prüf-dienste (im Weiteren RPA genannt) hat nach § 116 Abs. 1 Ziffer 1 GO i. V. m. § 95 n GO den Jahresabschluss zu prüfen. Diese Prüfung stellt eine der Kernaufgaben des RPA dar.

Nach § 95 m Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vom Rat der Stadt Wedel zu beschließen (§ 95 n Abs. 3 GO).

Beanstandung

Erstmals wurden sämtlichen Fachdiensten im Hause enge zeitliche Vorgaben unter der Prämisse gesetzt, das gesetzliche Zeitfenster termingerecht einhalten zu können. Die gesetzlich vorge-schriebene Frist wurde, obwohl der FD Finanzen die Abläufe optimiert hat und die erforderlichen Verfahren etabliert sind, für den Jahresabschluss 2017 erneut nicht gewahrt, da die begleiten-den Arbeiten der verantwortlichen Fachdienste nicht zeitgerecht erfolgten. In diesem Zusam-menhang ist zu beanstanden, dass weder seitens der Leitungsebene noch durch die Produktver-antwortlichen in den einzelnen Fachdiensten rechtzeitig entsprechende Anweisungen gegeben oder hinreichende Arbeitsschritte eingeleitet wurden.

Empfehlung

Nach dem gemeinsamen Verständnis des FD Finanzen und des RPA beginnen die Jahresab-schlussarbeiten nicht erst nach dem Jahresende. Vielmehr sind im Vorfeld - konkret ist der Zeit-raum November und Dezember gemeint - von sämtlichen Fachdiensten abschlussvorbereitende Abstimmungen vorzunehmen. Exemplarisch wird auf die Ausführungen zu **10.7 Vermeidbarer periodenfremder Aufwand für Sanitärarbeiten im Vereinsgebäude des TSV Wedel**, ab Seite 44, verwiesen. Bei einem konsequenten, strukturierten Vorgehen zur Abschlussvorbereitung hätten die genannten Auffälligkeiten vermieden werden können.

Die vorbereitenden Arbeiten beinhalten insbesondere die Prüfung

- der Notwendigkeit der noch aktiven und ggf. nicht mehr benötigten Vormerkun-gen,
- des Stands der beauftragten Arbeiten und Leistungen inklusive der Anforderung von Abschlagsrechnungen bei den jeweiligen Auftragnehmern,
- von Forderungs- und Verbindlichkeitskonten,
- der Stundungen und befristeten Niederschlagungen sowie
- der Handvorschüsse einschließlich deren Abrechnung.

2. Art und Umfang der Prüfung

§ 95 n Abs. 1 GO bestimmt die Art und den Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses. Das RPA hat seine Prüfung an dieser Vorschrift zu orientieren und auszurichten. Die Bemerkungen und Hinweise sind in einem Bericht zusammenzufassen. Es ist zu bestätigen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch im Sinne der geltenden Vorschriften begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Regelungen im § 95 n GO eröffnen dem RPA die Möglichkeit, die Prüfung des Jahresabschlusses in Anlehnung an den sogenannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorzunehmen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so erkannt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA die Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Dabei kann das RPA die Prüffelder nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken.

Auf den Jahresabschluss 2017 bezogen wurde der Fokus insbesondere auf die nachstehenden Prüfungen gesetzt:

- Potentialanalyse im Assessmentcenter
- vorzeitiger/entschädigungsloser Wegfall von Belegungsrechten
- Qualifikation Tagesmütter
- Überlastquote Altersteilzeit
- Mietvertrag Beachclub 28^oGrad
- Erfüllung von (Bau-)Verpflichtungen aus Grundstückskaufverträgen
- Restrukturierungsfonds „REFUGIUM“
- Förderprogramm SANI I

Zum Umfang und zu der Tiefe der Prüfhandlungen wurden die Erfahrungen aus den Prüfungen der bisher vorliegenden Jahresabschlüsse, den Vorprüfungen, der unterjährigen VISA-Kontrolle sowie der aktuellen Prüflandkarte berücksichtigt. Neben diesen Erkenntnissen wurden Auskünfte und Informationen aus den Fachdiensten eingeholt. Stichprobenweise Nachweiskontrollen und einzelfallabhängige Prüfungen bildeten eine weitere Basis.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Wedel“. Dessen Prüfung wird nach dem Kommunalprüfungsgesetz durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein gesondert an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben. Auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses im Sinne des § 53 GemHVO-Doppik kann die Stadt Wedel nach § 95 o GO bis einschließlich 2018 und für die ersten fünf Jahre nach Aufstellung der EÖB verzichten, wovon sie Gebrauch macht.

3. Einleitende Bemerkungen

Am 17.12.2018 wurde dem RPA der vorläufige Jahresabschluss 2017 vorgelegt. Der Lagebericht und eine Vollständigkeitserklärung ergänzten die abgegebenen Unterlagen. Jahresabschlussbe gründende Unterlagen mussten durch das RPA eigenständig angefordert bzw. eingesehen werden. Die Prüfung wurde während des Jahres 2019 vorgenommen. Sie erfolgte unmittelbar nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2016.

Zunächst diente der vorläufige Jahresabschluss vom Dezember 2018 als Prüfungsgrundlage. Auf Basis des vorläufigen Abschlusses wurde ein Zwischenbericht erstellt und mit der Verwaltung im Februar 2020 abgestimmt. Der Zwischenbericht war bis zur endgültigen Aufstellung des Jahresabschlusses Grundlage der abschließenden Arbeiten.

Der Bürgermeister hat für die Verwaltung in einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen worden sind. Für den Jahresabschluss 2017 hat der FD Finanzen eine Beanstandung des RPA im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2015 zum Anlass genommen, alle Dienststellen der Verwaltung zentral nochmals zu ergebnis- und bilanzrelevanten Sachverhalten zu befragen. In der aktuellen Prüfung haben sich keine weiteren Hinweise ergeben, welche den Wertgehalt der Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters in Frage stellen.

3.1 Weitere Prüftätigkeiten

Neben diesem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 kam es im Berichtsjahr zu weiteren Prüfungen:

- Prüfung der Vergabekriterien für Arbeitgeberdarlehen als Maßnahme zur Personalgewinnung und -bindung,
- Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen mit der Abgrenzung zu Arbeitgeberdarlehen,
- Prüfung des Jahresabschlusses 2016 von Wedel Marketing e. V.,
- Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Vertrag über die Löschwasserversorgung,
- vergleichende Prüfung des LRH bzgl. IT-Einsatz bei den Mittelstädten,
- Outsourcing der städtischen IT sowie
- mögliche Implementierung eines Internen Kontrollsystems.

4. Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2017 wurde sachgerecht und ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren relevanten Aufzeichnungen der Stadt Wedel erstellt. Dabei entspricht er nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Der Jahresabschluss 2017 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wedel.

Es wird dem Rat der Stadt Wedel empfohlen, über den Jahresabschluss 2017 nach § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ohne diese Bestätigung einzuschränken, weist das RPA auf die nachfolgenden Sachverhalte hin.

5. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2017 wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Wedel vom 15.12.2016 beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte Ende März 2017. Unmittelbar davor hatte das Kieler Innenministerium die Haushaltssatzung nur unter Auflagen genehmigt und den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 7.000 T€ begrenzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde von der Kommunalaufsicht trotz Bedenken ungekürzt in voller Höhe genehmigt.

Die von der Kommunalaufsicht für das vorangegangene Haushaltsjahr ausgesprochene Einschätzung, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel aktuell nicht mehr gegeben sei, hat sich verfestigt. Sowohl den geplanten Jahresüberschuss von lediglich ca. 1.000 T€ als auch den Verzicht auf einen konkreten Zeitrahmen für den Ausgleich der vorgetragenen Jahresfehlbeträge bewertete die Kommunalaufsicht als „enttäuschend“. Neben der zu erwartenden Gesamtverschuldung zum Ende des Haushaltsjahres 2017 im Planwert von ca. 130.301 T€ wurde darüber hinaus der hohe Kassenkreditbestand äußerst kritisch bewertet.

Es war das Bestreben der Stadt Wedel, die aufgelaufenen Defizite eben nicht durch überdurchschnittliche Ertragssteigerungen, sondern auf Basis des derzeit haushaltstechnisch Leistbaren auszugleichen. Dabei sollten ggf. deutlich positivere Ergebnisse im Jahresabschluss zum Defizitabbau eingesetzt werden. Dies alles hat die Kommunalaufsicht jedoch nicht zu einer anderen bzw. positiveren Einschätzung bewegen können; vielleicht auch vor dem Hintergrund, dass im Berichtsjahr keine Konsolidierungsbemühungen mehr verfolgt wurden.

In Kenntnis des deutlichen Jahresfehlbetrages für das Jahr 2018 und des prognostizierten Fehlbetrages 2019 verfestigt sich leider der Trend zu negativen Jahresergebnissen. Im Hinblick auf

die investiven Zukunftsprojekte der Stadt Wedel und dem damit verbundenen erheblichen Kreditbedarf, wird eine tatsächliche Umsetzung nicht oder nur sehr zeitverzögert möglich sein, wenn die Kommunalaufsicht an ihrer Praxis der eingeschränkten Kreditgenehmigung festhält, was angesichts der mangelnden Leistungsfähigkeit zu erwarten ist. Darüber hinaus werden die aus den Investitionen resultierenden Abschreibungen und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen auf Jahre hinaus den Ergebnishaushalt belasten und somit zu weiteren Verschärfungen beitragen.

Die Stadt Wedel muss nach Auffassung des RPA ab sofort einen deutlich strikteren Haushaltskonsolidierungsprozess durchlaufen als bisher. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erträge sind vorbehaltlos ohne Tabus und Schonbereiche auf Konsolidierungspotenziale hin zu untersuchen. Dabei muss allen Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung bewusst sein, dass eine nachhaltige Konsolidierung des Haushaltes und damit die Sicherung der Gestaltungsräume mit symbolischen oder „kosmetischen“ Maßnahmen nicht mehr erreicht werden kann.

Ein unter dem Eindruck der Haushaltskonsolidierung stehender Haushalt muss zum Ziel haben, die knappen finanziellen Ressourcen schwerpunktmäßig in die für die Stadt Wedel bedeutenden Handlungsfelder zu transportieren. Aufgabe des Rates wird es daher künftig sein, die Handlungsfelder alljährlich zu bewerten, zu schärfen sowie ggf. gegen aktuellere Positionen auszutauschen. Ferner sind die Mittel analog zur Priorisierung zu verteilen bzw. es ist der entsprechende Verwaltungsvorschlag daraufhin zu überprüfen.

Parallel ist verwaltungsintern eine erneute tiefgehende Aufgabenkritik - nicht nur bei freiwilligen Angeboten - durchzuführen, um zu ermitteln, ob und dann in welcher Qualität die Aufgabe bzw. Leistung weiterhin angeboten werden soll. Der oft genutzte Ansatz einer pauschalen Kürzung bestimmter Aufwandspositionen über alle Produkte hinweg, stellt sich zunächst als einfach und vermeintlich gerecht dar. Diese Herangehensweise fasst jedoch zu kurz. Eine weitergehende inhaltliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Aufgaben oder gar strategische Überlegungen, wie wichtig diese Aufgabe im Vergleich mit anderen Aufgaben unter Berücksichtigung der begrenzten Mittel ist, müssen vorgenommen werden.

Entscheidend für einen Erfolg der Konsolidierung bleibt die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Ehrenamt und Verwaltung, die von Kooperation und gegenseitiger Unterstützung geprägt sein muss. Der Rat wird zumindest mittelfristig nicht umhinkommen, klare Ziele zu definieren, sie mit den Leistungen zu verbinden und somit seine Steuerungsfunktion in Verbindung mit dem Budgetrecht wahrzunehmen. Haushaltskonsolidierung hat den Zweck der Zukunftssicherung und soll die Generationengerechtigkeit vor Ort sicherstellen. Das bedeutet auch, in wirtschaftlich besseren Zeiten an der Konsolidierung festzuhalten und diese beispielsweise für einen nachhaltigen Schuldenabbau zu nutzen - bevor mit neuen Aufgaben begonnen wird.

Den Bürgerinnen und Bürgern bleiben die angedachten Sparmaßnahmen und die Diskussionen dazu nicht verborgen. Sie müssen mit direkten Auswirkungen in Form von Leistungseinschränkungen und/oder Steuererhöhungen rechnen. Umso wichtiger ist eine verständliche und regelmäßige Darstellung der Ausgangslage, der Konsequenzen bei einem Innehalten und den bestehenden Chancen. Dazu bieten sich verschiedene Möglichkeiten der Bürgerinformationen bis hin zur unmittelbaren Bürgerbeteiligung an.

Die Haushaltssatzung enthält für das Haushaltsjahr 2017 folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	72.521.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	71.544.700 €
Jahresüberschuss	976.300 €

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	69.110.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.236.500 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen	24.463.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen jeweils aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit	27.036.900 €

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 7.000.000 €

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 1.000.000 €

Höchstbetrag der Kassenkredite 35.000.000 €

Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 274,94

Hebesätze für die Realsteuern

• Grundsteuer A	380 %
• Grundsteuer B	380 %
• Gewerbesteuer	380 %

5.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der Haushaltssatzung kommt zusammen mit dem Haushaltsplan eine zentrale Bedeutung zu. Die Stadt Wedel bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Ansätze und die teilweise hinterlegten konkreten Maßnahmen sind für die ausführende Verwaltung bindend.

Dabei darf bei der Betrachtung der haushaltsmäßigen Veranschlagung und Bewirtschaftung die Zuordnung zum richtigen Konto bei jeder Buchung bzw. bei den einzugehenden Verpflichtungen nicht aus den Augen verloren werden. Die durch den Rat der Stadt Wedel beschlossene Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten stellt die Basis für das Handeln der Verwaltung dar. Soweit darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen notwendig sind, müssen die Vorschriften für außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 95 d GO beachtet werden.

5.2.1 Vorläufige Haushaltsführung

Soweit eine Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht worden ist, beschreibt § 81 GO den Rahmen der sogenannten Interimswirtschaft. Verkürzt gesagt, dürfen nur die notwendigen Aufgaben bzw. rechtlich verpflichtende Leistungen aufrechterhal-

ten werden. Die Bekanntmachung erfolgte erst Ende März 2017 (**5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan**, Seite 12). Somit stand das erste Quartal im Jahre 2017 unter dem Eindruck der vorläufigen Haushaltsführung.

In seiner Dienstlichen Mitteilung vom 06.01.2017 hatte der Bürgermeister in Anbetracht der noch nicht von der Kommunalaufsicht genehmigten Haushaltssatzung u. a. verfügt, dass während der Interimswirtschaft begonnene Investitionen fortgeführt, neue Maßnahmen aber nicht begonnen werden dürften. Mit Schreiben vom 27.03.2017 erfolgte die endgültige Freigabe des Haushaltes, in welcher der Bürgermeister gleichzeitig auf die Zielsetzung aufmerksam machte, zwingend auf die Realisierung der geplanten Erträge hinzuwirken.

Anders als im Vorjahr gibt es zu diesem Themenkreis keine nennenswerten Auffälligkeiten.

5.2.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

5.2.2.1 Einleitung

Außerplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind. Demgegenüber werden Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen übersteigen, als überplanmäßige Ausgaben bezeichnet.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- die Unabweisbarkeit und die Deckung müssen gewährleistet sein,
- die Zustimmung des Rates ist erforderlich,
- bei unerheblichen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 12,5 T€ reicht die Zustimmung des Leiters des FD Finanzen bzw. bei unerheblichen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 25 T€ genügt die Zustimmung des Bürgermeisters und
- der Rat ist über die unerheblichen geleisteten Aufwendungen und Ausgaben durch den Bürgermeister mindestens halbjährlich zu unterrichten.

Hiervon abweichend steht den Fachdiensten das Instrument der Mittelverstärkung zur Verfügung. Innerhalb der beschlossenen Deckungsringe können Mittelverschiebungen vollzogen werden, ohne ein Verfahren nach § 95 d GO sowie ergänzend eine nachträgliche Information der zuständigen Gremien auszulösen. Im Berichtsjahr gab es im **Ergebnishaushalt** 219 Mittelverstärkungen. Diese Maßnahmen umfassten Beträge zwischen 40 € und 250 T€, wobei sich das Gesamtvolumen auf mehr als 1.133 T€ belief.

Auch im Jahr 2017 wurde somit das weit überwiegende Gros der Buchungsvorgänge innerhalb der politisch beschlossenen Deckungsringe umgesetzt. Deutlicher Spitzenreiter ist dabei der Bereich der Bauunterhaltung mit 208 Maßnahmen bei einem Volumen von knapp 540 T€. Ebenso bemerkenswert ist, dass 53 Verstärkungen noch bis Anfang Februar 2018 erfolgten und dass 86 Verstärkungen im IV. Quartal 2017 durchgeführt wurden - was insgesamt einem Anteil von mehr als 64 % entspricht.

Im **Finanzhaushalt** gab es 54 Mittelverstärkungen, wovon 48 Verstärkungen innerhalb der beschlossenen Deckungsringe vorgenommen wurden. Diese Maßnahmen umfassten Beträge zwischen 78 € und 323 T€, bei einem Gesamtvolumen von ca. 1.453 T€. Auch hier ist bemer-

kenswert, dass 25 Verstärkungen im IV. Quartal 2017 bzw. noch bis Mitte Januar 2018 erfolgten - was insgesamt einem Anteil von mehr als 46 % entspricht.

5.2.2.2 Allgemeine Feststellungen

Im Bericht des RPA zum Jahresabschluss 2016 wurde bereits ausführlich zu der Thematik der späten Mittelverstärkungen Stellung genommen. Das Verfahren hat sich bisher nicht ändern können, da dieses den zeitlichen Abläufen geschuldet frühestens im Laufe des Haushaltsjahres 2019 durch die Verwaltung umgesetzt werden konnte. Somit wurden in 2017 die Mittelverstärkungen weiterhin regelmäßig durch eine kurze E-Mail, die vom Budgetverantwortlichen an den FD Finanzen geschickt wird, ausgelöst und dort umgehend gebucht - ohne eine Information an die Fachbereichsleitungen, den Bürgermeister bzw. die Gremien.

Im Ausblick auf das Jahr 2018 kam es im Ergebnishaushalt zu 403 Verstärkungen bis einschließlich März 2019 mit einem Volumen von rund 1.900 T€ und im Finanzhaushalt zu 45 Verstärkungen mit einem Volumen von ca. 3.350 T€. Allein beim Ergebnishaushalt ist das überschlägig noch einmal eine Verdoppelung der Zahlen gegenüber 2017!

Bemerkenswert ist ferner, dass bei rund 20 Maßnahmen eine Umschichtung der Mittel gar nicht zwingend erforderlich gewesen wäre, da diese innerhalb des Budgets vorgenommen und dort lediglich andere Konten belastet wurden. Knapp ein Viertel der beantragten Verstärkungen im Ergebnishaushalt waren ferner von der Summe her vergleichsweise gering und beliefen sich auf Beträge bis hin zu lediglich 500 €. Der FD Finanzen unterstützt durch eine programmtechnische Sperre den FD Gebäudemanagement bei dessen Kostencontrolling.

Aus diesen Feststellungen und den Prüfungsergebnissen der Vorjahre zu diesem Sachverhalt entsteht für das RPA der Eindruck einer undifferenzierten Planung in den bewirtschaftenden Fachdiensten und/oder eines mangelnden Kostencontrollings durch die Budgetverantwortlichen. Das RPA geht weiterhin davon aus, dass unter Einhaltung des Dienstweges und bei Beteiligung der Gremien die Planung der Haushaltsansätze und ein Kostencontrolling in den Fachdiensten durch die Budgetverantwortlichen intensiver und gewissenhafter durchgeführt werden würde. Das würde den beim FD Finanzen ausgelösten immensen Bearbeitungsaufwand von knapp 60 % der Mittelverstärkungen im IV. Quartal spürbar reduzieren und die dort erforderliche Dokumentation der Mittelverschiebungen erleichtern.

5.2.3 Übertragung von Haushaltsmitteln

Von 43 stichprobenartig ausgewählten Anträgen wurden sechs noch im Februar und einer erst Anfang März 2018 gestellt. Nicht zuletzt im Interesse einer rechtzeitigen Aufstellung des Jahresabschlusses und als Reaktion auf die 2017/2018 zu beobachtende Praxis hat der FD Finanzen die Fachdienste und Stabsstellen im Januar 2019 dazu aufgefordert, ihre Anträge auf Übertragung von Haushaltsmitteln bis spätestens 01.02.2019 bei ihm einzureichen. In dieser Mail wurden zugleich strengere, gesetzeskonforme Anforderungen an die Anträge auf Mittelübertragung formuliert. Nachstehend richtet das RPA den Blick auf bemerkenswerte Vorgänge.

5.2.3.1 Städte- und Distriktpartnerschaften

Im Juli 2017 erfolgte eine quasi „treuhänderische“ Zuschusszahlung von 5.000 € an den Förderverein der Kirchengemeinde Holm zur Mitfinanzierung eines Speisesaals für die „Secondary

School“ in Lupila/Ipepo (Distrikt Makete). Der Bau dieser Mensa sollte insgesamt ca. 17 T€ kosten. Zu **beanstanden** ist diesbezüglich, dass der zuständige Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport die Bezuschussung nach vorheriger mündlicher Information durch die Verwaltung am 14.06.2017 einstimmig unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ beschloss. Diese Handhabung ist formal rechtswidrig.

B

Der FD für Bildung, Kultur und Sport beantragte Anfang Januar 2018 die Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel von 10 T€. Zur Begründung führte er u. a. an, „dass die Distriktpartnerschaft mit Tansania mit einem größeren Betrag gefördert“ werden solle. Tatsächlich wurde dem Förderverein der Kirchengemeinde Holm zur Unterstützung der Baumaßnahme in der „Secondary School“ ein weiterer Zuschuss von 7.500 € zur entsprechenden Verwendung überlassen. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport beschloss die finanzielle Unterstützung in seiner Sitzung am 27.06.2018, und zwar diesmal auch formal völlig korrekt.

Empfehlung

Insgesamt wurden 2018 etwas mehr als 12 T€ im Bereich Städte- und Distriktpartnerschaften aufgewendet und gebucht. Im Rahmen der Ausführung des Haushaltes 2018 wurden entsprechende Zuschussmittel von insgesamt 20 T€ in diesem Zusammenhang als „sonstige Aufwendungen“ ausgewiesen. Zwecks besserer Information über die hier eingeworbenen Mittel einerseits und einer größeren Transparenz der Mittelverwendung andererseits empfiehlt das RPA, die vorgesehene Förderung von Bau- oder Infrastrukturmaßnahmen o. ä. in Tansania im Haushalt künftig explizit als **Transferaufwendungen** zu bezeichnen und zu buchen. Ergänzend wird auf die weiteren Ausführungen unter **7.1 Spenden (Umgang, Nachweis, Sachspenden)** ab Seite 25 verwiesen.

E

5.2.3.2 Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug

In der Haushaltssatzung 2017 standen Mittel von 410 T€ zum Erwerb eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges (HLF 20) für den Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehr Wedel zur Verfügung. Die entsprechende Ausschreibung erfolgte im Juli 2017, das Vergabeverfahren wurde mit dem Eröffnungstermin Anfang September 2017 fortgesetzt. Die Vereinbarung mit dem Auftragnehmer sah schließlich eine „verbindliche Lieferfrist bis zum 31.01.2018“ vor. Lieferung und Bezahlung des Fahrzeuges erfolgten dann erst im weiteren Verlauf des Jahres 2018. Die tatsächlichen Kosten beliefen sich auf insgesamt mehr als 490 T€. Der FD Ordnung und Einwohnerservice hat zwischenzeitlich die Handhabung seiner Investitionsplanungen angepasst.

5.2.3.3 Sanierung Turnhalle Altstadtschule

Das RPA bemängelt hier die sehr späte Beantragung der Mittelübertragung am 05.03.2018. In den Haushalt 2016 waren für die Maßnahme 115 T€ eingeworben worden, realiter wurden in jenem Haushaltsjahr aber nur 952 € davon benötigt. Der Großteil der Mittel wurde auf Antrag hin nach 2017 übertragen. Im Berichtszeitraum wurden dann auch mehr als 67 T€ ausgegeben. Die Übertragung der restlichen Mittel in das Jahr 2018 wurde korrekt umgesetzt. Obwohl im Antrag des FD Gebäudemanagement vom 05.03.2018 darauf verwiesen wurde, dass die Maßnahme noch nicht abgeschlossen wäre, erfolgten im Jahr 2018 überhaupt keine weiteren Auszahlungen.

Diesbezüglich stellte die Anlagenbuchhaltung im weiteren Verlauf fest, dass die in der Turnhalle der Altstadtschule vorgenommen (Dach-)Instandsetzungsarbeiten nicht investiv zu buchen

seien, sondern als Gebäudeunterhaltungsaufwand einzustufen sind. Die im Berichtsjahr geleisteten Zahlungen wurden nicht um-, sondern in Form einer Sonderabschreibung ausgebucht.

5.2.3.4 Investitionen Stadtbücherei

Der Antrag der Stadtbücherei wurde mit der Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung einer Medienrückgabebox begründet. Eine Reparatur käme wegen des Alters dieser Box nicht mehr infrage. Ausgehend von der Antragsbegründung überraschte es, dass im August des gleichen Jahres doch Reparatur- bzw. Wartungskosten für die Instandhaltung der Medienrückgabesystems anfielen. Eine entsprechende Bemerkung des RPA zu diesem Sachverhalt blieb unkommentiert. Im Laufe des Jahres 2018 wurde aus den übertragenen Mitteln lediglich eine Zahlung von etwa 1.400 € für andere Zwecke geleistet.

5.2.3.5 KiTa Lebenshilfe

In seiner Antragsbegründung führt der zuständige Fachdienst aus, dass sich die abschließende Realisierung der Umbaumaßnahme „Haupthaus“ weiter verzögere. Die 2018 tatsächlich gezahlten Investitionszuschüsse beliefen sich auf gut 143 T€, was in etwa 26 % der übertragenen Mittel von mehr als 540 T€ entspricht. Die Zahlung der städtischen Investitionszuschüsse erfolgte erst im September 2018 (für Mobiliar) und Dezember 2018 (für den Um- und Erweiterungsbau).

Vor diesem Hintergrund erscheint die Mittelübertragung 2017/2018 überdimensioniert. Die nicht verbrauchten Investitionsmittel von gut 655 T€ wurden zwischenzeitlich in das Haushaltsjahr 2019 übertragen. Ausgehend von der tatsächlichen Entwicklung der Umbaumaßnahme hätten im Vorfeld Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden müssen.

Am 11.09.2019 hat ein Abstimmungsgespräch mit der Lebenshilfe stattgefunden, in welchem die Modalitäten zur Abwicklung der Restzahlungen für den fertiggestellten Um- und Neubau erörtert worden sind. Abschließend prüfte der FD Bildung, Kultur und Sport die von der Lebenshilfe eingereichten Unterlagen, so dass bei einer zeitnahen Abwicklung keine weiteren Mittelübertragungen mehr erforderlich gewesen wären.

5.3 Kassenkredite und langfristige Darlehen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredit) zur fristgerechten Leistung von Auszahlungen betrug entsprechend des § 2 Ziffer 3. der Haushaltssatzung 35.000 T€. Die Stadt Wedel nahm im Jahre 2017 aufgrund der damaligen Liquiditätslage Kassenkredite in unterschiedlicher Höhe in Anspruch. In der Spitze wurden Kassenkredite in Höhe von 15.200 T€, im Minimum 8.000 T€, aufgenommen. Die Zinssätze bewegten sich dabei zwischen - 0,01 % bis 0,67 %. Es mussten Zinsen in Höhe von 87,50 € aufgewendet werden.

Im Jahr 2017 hatte die Stadt Wedel für Tilgungsleistungen rund 5.975 T€ aufgewandt. Dem steht die neuerliche Kreditaufnahme in Höhe von ca. 11.540 T€ gegenüber. Zum Jahresende wurden Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von ca. 75.818 T€ bilanziert, was einer Nettoneuverschuldung von rund 5.565 T€ entspricht.

Der rasante Verschuldungsanstieg der letzten Jahre hat in Wedel eine Vervielfachung der langfristigen Verbindlichkeiten bewirkt. Insofern hat zwingend eine konsequente Konsolidierung des Investitionshaushalts zu erfolgen. Die Kreditfinanzierung der künftigen Finanzhaushalte ist im Rahmen einer langfristig soliden Investitionsstrategie auf ein dauerhaft tragbares Maß zu begrenzen, um der deutlich erkennbaren Schuldenproblematik zu begegnen. Ebenso müssen die Planungen laufender und anstehender Projekte künftig so präzise durchgeführt werden, dass keine unnötigen Mittel dort gebunden werden, wo diese nicht mehr oder noch nicht benötigt werden. Dabei sind auch die immer enger werdende Personalausstattung und die Schwierigkeit, geeignete Auftragnehmer im Baubereich zu finden, mit einzubeziehen. Darüber hinaus erwartet die Kommunalaufsicht eine Umsetzungsquote von mindestens 60 %.

Die perspektivischen Kreditaufnahmen in den kommenden Jahren machen es unmissverständlich erforderlich, die Aufmerksamkeit auf den Investitionsbereich und die Kreditfinanzierung zu richten, damit spätere Haushalte und somit nachfolgende Generationen nicht mit Tilgungen und Zinsverpflichtungen sowie Abschreibungen überlastet werden. Ferner muss langfristiges Denken und Handeln in Investitions- und Schuldenfragen dazu führen, dass eine Konzentration auf die absolut wichtigsten Investitionsprojekte, die dann nach sorgfältiger Planung durchgeführt werden können, erfolgt. Dieser Schritt wäre geeignet, einen nennenswerten Beitrag für nachfolgende Generationen zu leisten, bestimmte Standards dauerhaft ohne regelmäßige Steuererhöhungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus sollte die Akquise von möglichen Fördermitteln zukünftig verstärkt in den Fokus der einzelnen Fachdienste genommen werden, um den städtischen Aufwand bzw. Eigenanteil abzusenken. Noch nicht geklärt ist jedoch die Frage, wie die dezentralen Informationen eventuell förderfähiger Projekte durch die jeweiligen Fachdienste gebündelt werden sollen. Hier bietet es sich an, dass aktuelle Fördermöglichkeiten den Fachbereichen regelmäßig als fester Tagesordnungspunkt in den Sitzungen des Leitungsteams zur Kenntnis gegeben werden. Ein noch zu installierendes Reporting wäre geeignet, die tatsächliche Wirkung und die finanziellen Auswirkungen zu evaluieren.

5.4 Ergebnis- und Finanzplanung

§ 95 e GO verpflichtet die Stadt Wedel, eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung in die Haushaltswirtschaft aufzunehmen. In Ausübung seines Budgetrechts beschließt der Rat hierüber im Rahmen des Haushaltsplans. Das bereits laufende Haushaltsjahr stellt das erste Planungsjahr dar. Unter Berücksichtigung der Vorgaben und Daten des Innenministeriums sind die Planungen fortzuschreiben.

5.4.1 Ergebnisplanung

In den einzelnen Jahren soll der mittelfristige Ergebnisplan in den Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein. Zielleitend hierfür ist der Ausgleich des tatsächlichen Ressourcenverbrauchs.

Der Haushaltsplan 2017 wies noch einen Jahresüberschuss von 976,3 T€ aus. Demgegenüber konnte in der Ergebnisrechnung ein Jahresüberschuss von ca. 2.775 T€ ausgewiesen werden. Dieses Ergebnis stellt eine Verbesserung von rund 184 % dar und hat damit die negative Tendenz der Vorjahre deutlich durchbrochen!

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) hat sich zwischen den Planansätzen und dem Jahresabschluss um ca. 709 T€ verbessert. Anstatt des ursprünglich prognostizierten Überschusses von rund 1.717 T€ konnte im Jahresabschluss hingegen ein Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von ca. 2.426 T€ ausgewiesen werden, wobei das Plus bei den IST-Erträgen mit rund 6.054 T€ über den Planansätzen hierfür ursächlich war. Dieses Plus wurde jedoch durch Mehraufwendungen von über 5.344 T€ erheblich aufgezehrt.

Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen haben letztmalig - ab dem Haushaltsjahr 2018 kommt es aufgrund einer Gesetzesänderung zu keiner gesonderten Ermittlung mehr - zu einem außerordentlichen Ergebnis von ca. 1.158 T€ geführt. Hauptursächlich hierfür waren neben der Gewinnabrechnung 2016 der Stadtwerke Wedel und den Nebenkostenabrechnungen der Stadtentwässerung Wedel erneut die Spitzabrechnungen mit den verschiedenen Trägern von Kindertagesstätten, allesamt das Vorjahr 2016 betreffend. Es wird ergänzend auf die Ausführungen im Anhang 2, Seite 224, der Erläuterungen zur Ergebnisrechnung verwiesen.

Das Finanzergebnis (Finanzerträge abzüglich Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) schließt mit einem negativen Saldo von ca. - 809 T€ ab. Dies stellt eine leichte Verbesserung von rund 131 T€ (ca. 14 %) gegenüber dem Planansatz dar.

In der Ergebnisplanung sind die Jahresergebnisse der Jahre 2018, 2019 und 2020 mit jährlichen Überschüssen ausgewiesen. Diese prognostizierte Entwicklung der angenommenen positiven Jahresergebnisse hat sich für 2018 und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für 2019 nicht realisiert.

5.4.2 Finanzplanung

In der mittelfristigen Finanzplanung werden für die jeweiligen Planjahre die Ein- und Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und deren Finanzierung dargestellt. Dadurch ist ein Überblick über die Liquidität der Stadt Wedel möglich. Die Finanz- und Haushaltsplanung wird von dem Gedanken getragen, einen positiven Bestand an liquiden Mitteln zu gewährleisten sowie ergänzend ein positives Jahresergebnis zu erzielen.

Der Haushaltsplan 2017 wies im Finanzplan einen negativen Endbestand an Finanzmitteln in Höhe von -8.574 T€ aus. Die Liquiditätsplanung sah gegenüber dem negativen Anfangsbestand eine weitere Verschlechterung von ca. 2.700 T€ vor. Der tatsächliche Bestand der liquiden Mittel zum 31.12.2017 betrug abweichend von der Planung jedoch rund 7.539 T€ im Haben. Damit wurde entgegen der Planungsannahme erneut der geplante erhebliche Abbau des Finanzmittelbestandes umgekehrt. Dies war Ergebnis einer weiterhin hohen Inanspruchnahme von Kassenkrediten und eines fehlenden Mittelabflusses.

Der negative Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen) wurde im Planansatz mit - 126,1 T€ angesetzt. Im Jahresabschluss konnte ein positiver Saldo von etwa 7.769 T€ ausgewiesen werden. Dies stellt wie im Vorjahr mit einer Differenz von ca. 7.895 T€ eine Ergebnisumkehr dar. Dabei tragen die tatsächlichen Einzahlungen mit einem Plus von 5.695 T€ einen erheblichen Großteil des positiven Ergebnisses bei. Hier sind wiederum die Zuwächse bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von rund 7.088 T€ zu nennen. Hinzu kommen Einsparungen auf der Ausgabeseite in Höhe von ca. 2.200 T€.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit war nach der Planung negativ, nämlich rund - 10.675 T€. Der Negativsaldo fiel allerdings im Jahresabschluss 2017 mit ca. - 9.044 T€ gegenüber der Prognose im Planansatz deutlich günstiger aus. Insgesamt gesehen blieben die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von ca. 3.430 T€ wie in den letzten Jahren unter dem Planansatz, da sich die erwarteten Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden erneut nicht verwirklicht haben.

In der Finanzplanung sind für das Planungsjahr 2018 sowie für die Folgejahre 2019 und 2020 teilweise erhebliche negative Finanzmittelsalden ausgewiesen. Ansätze dafür, dass im Hinblick auf zukünftige Haushaltsjahre erhebliche Anstrengungen zu Einnahmeverbesserungen bzw. tiefgreifende Konsolidierungsbemühungen unternommen werden, waren hierbei nicht erkennbar. Insoweit wird auf die Ausführungen unter **5.3 Kassenkredite und langfristige Darlehen**, Seite 18, verwiesen.

6. Überblick zum Ergebnis des Jahresabschlusses

6.1 Bilanz

Die Bilanz stellt auf der Aktivseite (Mittelverwendung) das Vermögen und auf der Passivseite (Mittelherkunft) das Kapital der Stadt Wedel zu einem bestimmten Stichtag dar. Mit dem Jahresabschluss 2017 und der Aufstellung der Bilanz zum Stichtag 31.12.2017 erhält man den folgenden Überblick über die Vermögens- und Finanzstruktur der Stadt Wedel.

6.1.1 Aktiva

Aktiva			
	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung +/-
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	154.301,12	123.188,38 €	- 31.112,74 €
1.2 Sachanlagen	171.832.777,63 €	182.198.474,35 €	10.365.696,72 €
1.3 Finanzanlagen	34.199.478,49 €	32.866.229,02 €	- 1.333.249,47 €
2.1 Vorräte	367.552,90 €	367.552,90 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	1.594.321,29 €	1.892.083,26 €	297.761,97 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	8.376.072,19 €	7.538.572,74 €	- 837.499,45 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	14.727.017,95 €	14.310.810,73 €	- 416.207,22 €
Saldo	231.251.521,57 €	239.296.911,38 €	8.045.389,81 €

6.1.2 Passiva

Passiva			
	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung +/-
1. Eigenkapital	53.965.650,80 €	56.741.132,04 €	2.775.481,24 €
1.1 Allgemeine Rücklage	72.294.388,36 €	72.294.388,35 €	
1.2 Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	
1.3 Ergebnismrücklage	0,00 €	0,00 €	
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	-18.348.133,18 €	-18.328.737,56 €	
1.5 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	19.395,62 €	2.775.481,25 €	
2. Sonderposten	45.816.334,37 €	49.717.002,28 €	3.900.667,91 €
3. Rückstellungen	34.638.663,61 €	38.047.712,06 €	3.409.048,45 €
4. Verbindlichkeiten	83.101.953,71 €	83.009.959,15 €	-91.994,56 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	13.728.919,08 €	11.781.105,85 €	-1.947.813,23 €
Saldo	231.251.521,57 €	239.296.911,38 €	8.045.389,81 €

6.2 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung			
	Planansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Unterschied Ansatz zum Ist
ordentliche Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	70.819.000,00 €	76.872.647,46 €	6.053.647,46 €
ordentliche Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	69.102.100,00 €	74.446.427,83 €	-5.344.327,83 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.716.900,00 €	2.426.219,63 €	709.319,63 €
Finanzergebnis	-940.600,00 €	-809.208,99 €	131.391,01 €
ordentliches Jahresergebnis	776.300,00 €	1.617.010,64 €	840.710,64 €
außerordentliche Erträge	200.000,00 €	1.477.245,18 €	1.277.245,18 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	318.774,57 €	-318.774,57 €
außerordentliches Jahresergebnis	200.000,00 €	1.158.470,61 €	958.470,61 €
Jahresergebnis	976.300,00 €	2.775.481,25 €	1.799.181,25 €

6.2.1 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis besteht aus dem Saldo zwischen außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen. Diese sind Aufwendungen und Erträge, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen oder periodenfremd sind. Es wird ergänzend auf die Ausführungen unter 5.4.1 **Ergebnisplanung**, Seiten 19 und 20, verwiesen.

6.3 Finanzrechnung

Finanzrechnung			
	Planansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Unterschied Ansatz zum Ist
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	69.110.400,00 €	74.805.183,54 €	5.694.783,54 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	69.236.500,00 €	67.036.512,32 €	2.199.987,68 €
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-126.100,00 €	7.768.671,22 €	7.894.771,22 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.646.500,00 €	7.216.983,22 €	-3.429.516,78 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.321.400,00 €	16.261.410,62 €	5.059.989,38 €
Ergebnis Investitionstätigkeit	-10.674.900,00 €	-9.044.427,40 €	1.630.472,60 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	25.200.238,67 €	25.200.238,67 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	25.826.907,09 €	-25.826.907,09 €
Ergebnis fremde Finanzmittel	0,00 €	-626.668,42 €	-626.668,42 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	13.816.900,00 €	33.540.401,50 €	19.723.501,50 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.715.500,00 €	32.475.476,35 €	-26.759.976,35 €
Ergebnis Finanzierungstätigkeit	8.101.400,00 €	1.064.925,15 €	-7.036.474,85 €
Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.699.600,00 €	-837.499,45 €	1.862.100,55 €
Anfangsbestand Finanzmittel 01.01.2017	-5.874.225,13 €	8.376.072,19 €	14.250.297,32 €
Endbestand an liquiden Mitteln	-8.573.825,13 €	7.538.572,74 €	16.112.397,87 €

6.4 Anhang

Zu den Pflichtbestandteilen eines doppelten Jahresabschlusses gehört die Aufstellung eines Anhangs (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik). Inhaltlich finden hierbei insbesondere die Regelungen des § 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Es sind neben Bilanzierungs- und Bewertungsmaßstäben einzelne Bilanzpositionen, besondere Sachverhalte und Abweichungen zu erläutern. Ungeachtet dessen sind im Anhang speziell zu erläutern:

- besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt,
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung,
- wesentliche Beträge bei den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“,
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen,
- (soweit vorhanden) derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen und
- eine ggf. bestehende Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse.
- Des Weiteren Haftungsverhältnisse und
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können.

Dem Anhang sind darüber hinaus beizufügen:

- Anlagenspiegel,
- Forderungsspiegel,
- Verbindlichkeitspiegel,
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Wedel enthält ausführliche Erläuterungen und entspricht durchweg einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten. Er wird als vollständig und richtig beurteilt.

6.5 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Wedel vermittelt. Hervorzuheben ist, dass neben der im Verordnungstext geforderten Darstellung der Ertragslage auch über die Aufwandsentwicklung informiert wird.

Der vorgelegte Lagebericht wird den gesetzlichen Vorgaben vollständig gerecht.

7. Systemprüfungen

7.1 Spenden (Umgang, Nachweis, Sachspenden)

7.1.1 Einführung

Eine Spende ist eine freiwillige Zuwendung, die ohne Gegenleistung, aber regelmäßig mit einer gewissen Zweckbestimmung gegeben wird. Spenden können in Form von Geld- oder Sachleistungen gegeben werden. Der Verzicht auf Arbeitsentgelt für geleistete Arbeit wird den sogenannten Zeitspenden zugeordnet. Spenden zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger sowie kirchlicher und damit steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO mindern als Sonderausgaben gemäß § 10 b EStG die Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer als abzugsfähige Ausgaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG das Einkommen.

In diesem Zusammenhang wird oft auch der Begriff des Sponsorings verwendet. Es bestehen aber klare Unterschiede und Abgrenzungen zwischen diesen beiden freiwilligen Zuwendungen. Ein Sponsor erhofft sich hierdurch wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Sichtbarkeit oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können oder er will damit für Produkte seines Unternehmens werben. Ein Sponsor erwartet somit üblicherweise eine konkrete Gegenleistung, die im Sponsorenvertrag auch entsprechend vereinbart werden sollte, wie beispielsweise konkrete Hinweise auf den Sponsor auf Plakaten, bei Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder auf den Fahrzeugen bzw. anderen Gegenständen der Kommune.

Empfehlung

Alle Beteiligten sollten zukünftig bei Eingang einer Zuwendung für eine zweifelsfreie Festlegung zwischen Spende oder Sponsoring sorgen - ggf. durch Nachfragen, um keine steuerrechtlichen Probleme entstehen zu lassen.

E

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei der Entgegennahme von Zuwendungen durch Amtsträgerinnen und Amtsträger ist die Regelung eines Transparenz schaffenden Verfahrens für die Annahme und Vermittlung von freiwilligen Zuwendungen dringend geboten, um trotz der zuvor genannten Möglichkeiten der Gegenleistungen für Zuwendungen schon den Verdacht von Korruption oder Vorteilsannahme auszuschließen. Bei diesem Vorteil muss es nicht zwingend eine Gegenleistung für eine konkrete (Dienst-) Handlung sein, sondern es reicht aus, wenn der Vorteil ganz allgemein auf die Dienstaussübung mit dem Ziel ausgerichtet ist, sich das grundsätzliche Wohlwollen und die Geneigtheit des Amtsträgers zu erkaufen, ohne dabei eine bestimmte Angelegenheit im Blick zu haben.

Andererseits sieht aber § 76 Abs. 4 GO die Spendenannahme ausdrücklich als legitimes Mittel der Finanzmittelbeschaffung vor und gibt verbildliche Hinweise für die einzuhaltenden Formalien. Somit gehört das Einwerben und Entgegennehmen von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben auch zu den Dienstpflichten des Bürgermeisters sowie der Gremienmitglieder.

Um dem Rat gegenüber seiner Auskunft- und Informationspflicht nachkommen zu können, hatte der Bürgermeister schriftlich verfügt, dass die zentrale Koordination hierzu bei der Fachstelle Stadt- und Verwaltungsmarketing angesiedelt wird. Zur weiteren Vereinheitlichung wurde ein Formular „Anmeldung von Projekten“ entworfen und online gestellt, das dann ab sofort zu jeder angestrebten Sponsoringmaßnahme ausgefüllt werden musste. Auch Spendenbescheinigungen für alle Sponsorings wurden ab diesem Zeitpunkt zentral erstellt.

Mit diesen festgelegten Zuständigkeits-, Verfahrens-, Dokumentations- und Vorlageregulungen von der Einwerbung bis zur Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen wird versucht, ein hohes Maß an Transparenz zu schaffen. Hiermit wird grundsätzlich eine ausreichende Rechtssicherheit für den Bürgermeister und andere Amtsträgerinnen und Amtsträger sichergestellt.

Eine weitere - noch nicht vertieft geprüfte - Frage ergibt sich aufgrund eines Erlasses des Innenministeriums vom 30.04.2010 „Spenden durch kommunale Körperschaften“, wenn die Stadt selber als Spender auftritt. Danach sind Spenden für humanitäre Hilfsmaßnahmen aus kommunalen Haushalten kommunalverfassungsrechtlich unzulässig. Auch kommunale Entwicklungshilfe ist nach diesem Erlass nur sehr eingeschränkt möglich. Materielle Entwicklungshilfe fällt demzufolge in den Bereich der auswärtigen Beziehungen und damit in die Bundeszuständigkeit. Auch im Rahmen bestehender (Städte-)Partnerschaften ist eine solche Unterstützung nur unter besonderen Umständen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit möglich. Eine konkrete Aussage dazu - auch unter Berücksichtigung der Distriktpartnerschaft mit Makete/Tansania - wird Ziel einer zukünftigen Untersuchung des RPA sein.

7.1.2 Feststellungen zum Verfahren

Aufgrund der strafrechtlichen Problematik und dem Transparenzgebot war es erforderlich, ein sicheres Verfahren für die Annahme und Vermittlung von freiwilligen Zuwendungen zu installieren. Der unvermeidbare Verwaltungsaufwand dafür sollte zugleich möglichst gering gehalten werden. Das Wedeler System entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ermöglicht eine einheitliche schlanke Verfahrensweise. Allerdings bleibt für das RPA der Eindruck bestehen, dass nicht alle Spenden tatsächlich zentral gemeldet und erfasst werden, damit diese in den entsprechenden Bericht für den Rat einfließen können. Gerade bei den zahlreichen Außenstellen ist es denkbar, dass dort vor allem mangels Kenntnis der spezifischen Regelungen insbesondere Sach- oder Zeitspenden nicht gemeldet wurden.

Im Bericht des RPA zum Jahresabschluss 2015 wurden entsprechende Feststellungen gemacht. Ebenso berichtet die zuständige Fachstelle, dass vergleichsweise selten Zuwendungen bei ihr direkt und ohne Aufforderung gemeldet werden. Zumeist ist ein gesonderter Appell notwendig, nachdem beispielsweise in der Presse über Spenden berichtet oder ein Spender anfragt, weshalb noch keine Spendenbescheinigung ausgestellt wurde.

Der Wedeler Rotary Club spendete in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt 15,5 T€ für die Flüchtlingshilfe in Wedel, in 2017 waren es noch einmal 3.410 €. Es bleibt aber unklar, wie Spenden für die Flüchtlingshilfe, deren Auszahlung über die Koordinierungsstelle Integration der VHS abgewickelt werden, gewertet werden müssen. Ein Teil dieser Spende von ca. 3.000 € könnte nämlich für die Durchführung von Arbeiten eines Telekommunikationsunternehmens im September 2017 in einer neu errichteten Notunterkunft eingesetzt worden sein, welche die technischen Voraussetzungen für die dortige W-LAN-Versorgung schuf. Ein entsprechender Buchungsposten konnte dazu nicht gefunden werden. Dazu wird ebenfalls noch eine gesonderte Untersuchung durch das RPA erfolgen.

7.1.3 Schlussfolgerungen

Anlässlich der strafrechtlichen Brisanz bietet es sich geradezu an, in diesem Bereich das schon seit längerem vom RPA geforderte IKS zumindest modellhaft für die gesamte Verwaltung zu installieren. Es muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Meldung der Zuwendungen kom-

plett und umfassend erfolgt. Damit dieses besser und sicherer gewährleistet werden kann, sollten die unten genannte Neuorganisation und die Erstellung einer ADGA genutzt werden, die bisherige Verfahrensweise zu schärfen und allen Stellen in der Verwaltung erneut ins Gedächtnis zu rufen. Dieses sollte prozesshaft regelmäßig erfolgen, um tatsächlich alle Bereiche zu erfassen und auch neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diesbezüglich zu sensibilisieren. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang auch eine Verknüpfung mit Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Dieses Maßnahmenpaket ist umso wichtiger, da es sich anscheinend fortlaufend zeigt, dass eine unmittelbare Meldung durch die begünstigte Stelle eher die Ausnahme als den Regelfall darstellt.

In 2019 wurde eine Verlagerung der Aufgabe in das Büro des Bürgermeisters vorgenommen und nach Aussage des zuständigen Fachbereichsleiters sei „durch den Wechsel auch mehr Struktur in die Aufgabenbereiche gekommen“. Auch der FD Finanzen bestätigt die Verbesserung der Situation, da es eine intensive Abstimmung u. a. gäbe. Nach jetzigem Stand sei lediglich noch die komplette Erfassung von Sach- und Zeitspenden zu regulieren.

Der gegenüber dem Rat per Mitteilungsvorlage jährlich abgegebene Spendenbericht entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Mindestanforderungen. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg rät beispielsweise dazu, die Berichtspflicht nicht so eng und begrenzt auszulegen, sondern im Zuge des Transparenzgebotes, aus Gründen einer rechtssicheren Dokumentation und zur verfahrensrechtlichen Absicherung weitere Angaben zur jeweiligen Spende zu machen. Insbesondere sollte danach der Bericht zu möglichen Geschäftsbeziehungen in der Vergangenheit und anstehender Zukunft Stellung nehmen. Insofern empfiehlt das RPA, auch hierzu Überlegungen anzustellen, inwieweit der städtische Bericht optimiert werden kann.

Der Bürgermeister ist seiner Informationspflicht hinsichtlich des Spenden- bzw. Schenkungsaufkommen im Jahr 2017 nicht vollständig nachgekommen. Im Zuge einer routinemäßigen Nachkontrolle wird das RPA prüfen, inwieweit die jüngst getroffenen organisatorischen Änderungen zielführend sind und die gewünschte Wirkung entfalten.

8. Wesentliche Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Von der Verwaltung wurde kein Veränderungsbedarf gesehen. Ergänzend wird auf die Erläuterungen im Anhang 1, Seite 211, verwiesen.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses

9.1 Rückstellungen

9.1.1 Pensionsrückstellung

Zum Zeitpunkt der EÖB betrug der Anfangsbestand rund 19.204 T€. Im Zeitraum 2011 bis 2017 mussten der Pensionsrückstellung zwischenzeitlich ca. 5.219 T€ zugeführt werden, wobei knapp 783 T€ für das Berichtsjahr auf die bei der Stadt Wedel tätigen Beamtinnen und Beamten entfielen. Der Zuführungsbetrag wurde dabei stellengenau den Produkten zugeordnet.

9.1.2 Beihilferückstellung

Die Bildung von Beihilferückstellungen hat im § 24 Abs. 1 Ziffer 2. GemHVO-Doppik ihre gesetzliche Grundlage. Dabei besteht eine direkte Abhängigkeit von der zuvor genannten Pensionsrückstellung. Im Rahmen dieser Ermittlung wurden in einem ersten Step ca. 1.229 T€ der Beihilferückstellung zugeführt. Darüber hinaus gab es eine zweite Zuführung von 286 T€, um die für das Jahr 2016 vorgenommene Berichtigung nachzuholen und dem Ratsbeschluss aus der BV/2017/105 abschließend in voller Höhe gerecht zu werden. Es wurde somit ein Endbestand von rund 6.365 T€ bei der Beihilferückstellung ausgewiesen.

Zumindest für das Jahr 2017 beurteilt das RPA die zusätzliche Zuführung als kritisch. Unter dem Blickwinkel der seinerzeitigen Argumentation des FD Finanzen, dass die Berücksichtigung von weiteren werterhellenden Aspekten ihre Begrenzung im positiven Jahresergebnis findet, hätte die zweite Zuführung nicht umgesetzt werden dürfen. Einerseits wurde bereits mit der ersten Zuführung dem gesetzlichen Rahmen entsprochen, andererseits errechnete sich im Ergebnishaushalt am Jahresende ein Fehlbetrag. Da es jedoch im Jahresabschluss 2018 zu einer Bereinigung bei der Beihilferückstellung kam, verzichtet das RPA auf eine abschließende Bewertung.

9.1.3 Verfahrensrückstellung

Die Verfahrensrückstellung verringerte sich 2017 um ca. 13,5 T€ auf einen Endbestand von rund 64 T€. Bemerkenswerte Auffälligkeiten waren nicht zu verzeichnen.

Verfahren, welche das Justizariat für die SEW führt und begleitet, werden im dortigen Jahresabschluss bilanziert. Im Berichtsjahr konnte ein Klageverfahren erfolgreich im Sinne der Stadt Wedel abgeschlossen werden, welches andernfalls erhebliche finanzielle Auswirkungen für die SEW ausgelöst hätte.

9.1.4 Finanzausgleichsrückstellung

Im Jahre 2016 wurden durch Einmal- und Sondereffekte abweichend von der normalen Entwicklung Gewerbesteuererträge von ca. 31.000 T€ erzielt. Dies führt in den Jahren 2017 und 2018 zu erheblichen Erhöhungen bei der Finanzausgleichs- und Kreisumlage.

Um die hieraus erwachsenden Herausforderungen für den zukünftigen Haushaltsausgleich abzufedern, hat die Stadt Wedel deshalb vom Instrument der Finanzausgleichsrückstellung im Sinne des § 24 Abs. 1 Ziffer 8. GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht.

Nach Berechnungen des FD Finanzen hätten 2016 zum Ausgleich der zu erwartenden höheren Umlagen ca. 5.524 T€ rückgestellt werden müssen. Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2016 hat jedoch nur die Bildung von 4.800 T€ zugelassen. Im Jahre 2017 wurden der Rückstellung dann insgesamt rund 2.475 T€ zugeführt. Unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr gebuchten Entnahmen von rund 2.211 T€, errechnet sich ein Endbestand von ca. 5.064 T€. Die Entnahmen haben eine den Ergebnishaushalt entlastende Wirkung entfaltet, aber den Jahresfehlbetrag nur dämpfen und nicht verhindern können.

9.2 Forderungen

Aufgrund der Rangfolge bei der Beschaffung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Erträge und Einzahlungen hat die Stadt Wedel durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Ansprüche/Forderungen vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden. In Bezug auf die Rechtzeitigkeit bedarf es zwingend der Information des Zahlungspflichtigen über

- den zu zahlenden Betrag,
- dessen Fälligkeit,
- den Zahlungsgrund/Verwendungszweck sowie
- die Bankverbindung.

Die in der Jahresabschlussprüfung 2016 vom RPA geäußerten Bedenken zur Aussagekraft der Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters haben für das Berichtsjahr den Fokus auf die Fragestellung gelenkt, ob tatsächlich alle Forderungen vollständig und rechtzeitig von den jeweiligen Fachdiensten angeordnet worden sind und es vorab zu keinem ungewollten Forderungsverzicht gekommen ist. Im Nachfolgenden werden die Prüfergebnisse wiedergegeben, die einer näheren Betrachtung bedurften.

9.2.1 Musikschule

Für die Inanspruchnahme von Leistungen und daran anknüpfend für die Gebührenerhebung ist die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule Wedel vom 14.12.2017 einschlägig. Dabei regelt der § 4 die Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze, wobei in den §§ 5 und 6 weitere Tatbestände genannt werden, die letztendlich entscheidenden Einfluss auf die konkrete Gebührenhöhe entfalten. Dabei bedient sich die Musikschule Wedel einer auf ihre speziellen Bedürfnisse ausgerichteten Softwarelösung.

Für das RPA waren die verschiedenen Buchungen auf Debitorenebene nur schwer mit den flankierenden Gebührenbescheiden abzustimmen. So kam es beispielsweise zu Debitorendubletten, die einem schwach ausgeprägten IKS und der Schnittstellenproblematik zu KIS-Doppik hin geschuldet waren.

Darüber hinaus kam es zu den nachstehenden Auffälligkeiten:

Zur Akquise und Steigerung der Attraktivität wurde das Angebot einer „Schnupperstunde“ ins Leben gerufen, ohne Bestandteil der Gebührensatzung zu sein. Die Berechnung erfolgte somit ohne Rechtsanspruch! In diesem Zusammenhang ist die Gebührensatzung nach vorheriger Kalkulation entweder zu ergänzen oder alternativ die Leistung nicht mehr zu berechnen.

B

Im Prüfungsjahr war das Kammerorchester nach Auffassung der Musikschule gebührenpflichtiger Bestandteil ihres Leistungsangebotes, obwohl für das RPA ein solcher Zusammenhang aus der Gebührensatzung heraus nicht hergeleitet werden konnte. Unter dem Gesichtspunkt einer tatsächlichen Gebührenpflicht, ist die Entscheidung, Forderungen zu erlassen, fehlerhaft, da das einschlägige Verfahren für die Veränderung von Ansprüchen nicht eingehalten worden ist. Dieser Umstand ist zu **beanstanden**.

Durch die Vorlage des Wedeler Stadtpasses können die Musikschüler*innen eine Gebührenermäßigung geltend machen. Dabei sind die einzuhaltenden Nachweispflichten im § 5 (3) der einschlägigen Gebührensatzung geregelt. Zumindest in einem konkreten Fall ist der Musikschüler seiner rechtzeitigen Nachweispflicht nicht nachgekommen. Dennoch hat die Musikschule dem Wunsch nach einer rückwirkenden Befreiung entsprochen. Die Entscheidung über den Forderungsverzicht ist fehlerhaft, da das einschlägige Verfahren für die Veränderung von Ansprüchen nicht eingehalten worden ist. Dies wird hiermit **beanstandet**.

Die Musikschule hat angekündigt, die vom RPA abgegebenen Hinweise kurzfristig umzusetzen bzw. bei der Veränderung von Ansprüchen das einschlägige Verfahren anzuwenden.

9.2.2 Vermietung Bergstraße 21

In der städtischen Immobilie Bergstraße 21 stehen vier Zimmer unterschiedlicher Größe für Vermietungszwecke zur Verfügung. Die Vermietung richtet sich in erster Linie an Anwärter*innen, Auszubildende und an Bundesfreiwilligendienstleistende. Dieses Angebot ordnet das RPA den Maßnahmen der Mitarbeitergewinnung zu, ohne dass dies jemals in dieser Deutlichkeit kommuniziert worden ist.

Darüber hinaus wurden die Räumlichkeiten in der Vergangenheit an Dritte, die nicht in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zur Stadt Wedel standen, vermietet. Hier seien Polizeianwärter*innen und Angehörige von Mitarbeiter*innen genannt. Klare Regeln oder eine Entscheidung des Bürgermeisters, nach welchen Prioritäten die Vergabe zu erfolgen hat, sind nicht existent.

H

Hinweis

Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, eine Regelung zu erarbeiten, wie zukünftig die gewünschte Vergabe erfolgen soll.

Beanstandung

Das Mietverhältnis ist grundsätzlich auf Zeit und somit auf einen eingegrenzten Zeitraum ausgerichtet. Dies spiegelt sich in der befristeten Mietdauer wieder. Dem Mieter wird ein Kündigungsrecht von einem Monat zum Monatsende eingeräumt. Ohne erkennbaren Grund wurde in mindestens vier Fällen eine kürzere Kündigungsfrist zugestanden bzw. dem Wunsch nach vorzeitiger Auflösung des Mietvertrages entsprochen. Durch die ausgesprochenen Zustimmungen zur vorzeitigen Auflösung der entsprechenden Mietverträge wurde ohne Rechtsgrund auf Mieteinnahmen von mehr als 1.000 € verzichtet. Diese Handhabung wird **beanstandet**.

B

Das RPA erwartet für die Zukunft, dass

- Kündigungen von Mietverträgen nur innerhalb der vereinbarten Fristen entsprochen werden - außer es ist eine zeitlich lückenlose Nachvermietung möglich und
- für die Dauer des Mietverhältnisses sämtliche Mieten vereinnahmt werden.

weitere Feststellungen

Im § 5 des aktuellen Mietvertrages wird die Zahlung einer Sicherheit in Höhe von 200 € vereinbart. Nach allgemeinem Verständnis soll diese insbesondere dazu dienen, eventuelle Schäden, die vom Mieter durch die Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht oder in sonstiger Weise verschuldet worden sind, finanziell auszugleichen. Es ist in diesem Zusammenhang unverständlich, warum beim Auszug kein entsprechendes Abnahmeprotokoll erstellt wird und deshalb hierzu konkrete Aussagen fehlen. Der FD Gebäudemanagement erklärte auf Nachfrage den Verzicht damit, dass aktuell die Mieter nicht zur Renovierung der gemieteten Wohnung verpflichtet seien.

Eine solche Handhabung entspricht nicht der Intention der vertraglichen Regelung und muss zeitnah abgestellt werden. Hier erwartet das RPA eine zeitnahe Abstimmung zwischen den FDen Gebäudemanagement sowie Wirtschaft und Steuern.

Im § 10 Ziffer 2. des aktuellen Mietvertrages wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich kostenfreie Gespräche in das deutsche Festnetz über den Telefon- und DSL-Anschluss geführt werden dürfen. Allein im Prüfungsjahr 2017 wurden mindestens dreimal Gespräche in Fremd- bzw. Mobilfunknetze geführt. Die Kosten hierfür bewegten sich zwar alle im geringfügigen Bereich; dennoch macht eine vertragliche Regelung keinen Sinn, wenn im Rahmen der Nachverfolgung keine regelmäßige Kontrolle erfolgt. Entweder sollte die vertragliche Regelung dem jetzigen Nutzerverhalten hin angepasst oder aber ungewünschte Nutzungen konsequent weiterverfolgt bzw. technisch unterbunden werden.

9.2.3 Vermietung Kiosk „mittendrin“

9.2.3.1 Einführung

In der ehemaligen Ladenzeile an der Friedrich-Eggers-Straße, in der sich auch das Stadtteilzentrum „mittendrin“ befindet, ist u. a. ein Kiosk mit Waren für den täglichen Bedarf ansässig. Dieser Kiosk dient als unmittelbarer Nahversorger vor Ort, als attraktiver Anlaufpunkt für viele ältere Leute und Menschen mit Migrationshintergrund. Er trägt somit zur Belebung des Stadtteils bei. Bei einer Aufgabe des Kiosks wird mit längerem Leerstand und Verwahrlosungstendenzen gerechnet.

Nachdem der langjährige Inhaber aufgegeben hatte, war es schwierig, einen Nachfolger zu finden. Bereits dem ersten neuen Betreiber wurden fünf Monatsmieten durch eine Entscheidung des Bürgermeisters erlassen, um durch diesen Mieter durchgeführte Renovierungsarbeiten finanziell auszugleichen. Dieser Betreiber hörte aber bereits nach kurzer Zeit schon wieder auf, da letztlich die Einnahmen offenbar nicht auskömmlich waren. Es konnte jedoch umgehend ein neuer Kioskbetreiber gefunden werden.

Das aktuelle Mietverhältnis begann vertraglich am 15.01.2016, wobei bis zum 01.07.2016 nur Nebenkosten zu entrichten waren und erst ab dem 01.07.2016 zusätzlich die Nettokaltmiete. Für diesen Erlass der Miete über einen Zeitraum von fünfeinhalb Monaten ist keine Entscheidung des Bürgermeisters oder aufgrund der Höhe der erlassenen Summe keine Entscheidung durch die Fachdienstleitung dokumentiert.

Im Juni 2016 teilte der Mieter mit, dass er aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sei, die (Nettokalt-)Miete zu bezahlen. Daher bat er um eine weitere Mietbefreiung vom Juli bis zum Dezember 2016. Als Nachweis legte er eine Überschussrechnung aus dem ersten Halbjahr 2016 vor. Die Nebenkosten sollten jedoch weiterhin beglichen werden. Ende Juni 2017 erinnerte der

FD Gebäudemanagement schriftlich daran, dass nunmehr die monatlichen Mietzahlungen fällig wären. Ein kurzer Vermerk besagt, dass bis dahin noch keine Mietzahlung verzeichnet werden konnte und auch die vereinbarte Kautions noch nicht überwiesen wurde. Dieser Zustand herrschte auch noch im April 2018 vor.

In einem aufwendigen, mehrstufigen und schwierigen Prozess wurden Lösungen gesucht, den Kiosk dort zu erhalten und entsprechende Mietzahlungen zu generieren. Um den zuvor beschriebenen längeren Leerstand der Räumlichkeiten abzuwenden, wurde im Dezember 2018 ein Geschäftsraummietvertrag abgeschlossen. In diesen Vertrag wird auf eine monatliche Grundmiete verzichtet. Stattdessen ist die Grünfläche nördlich der Wendeschleife zu kontrollieren, zu fegen und von Unrat frei zu halten. Ein parallel abgeschlossener Aufhebungsvertrag regelt, dass die rückständigen Nebenkosten unverzüglich zu erstatten waren und für die aufgelaufenen Mietrückstände eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden sollte. Für das RPA ist es in diesem Zusammenhang nicht nachzuvollziehen, warum eine ermittelte Überzahlung von Nebenkosten aus den Jahren 2016 und 2017 erstattet und nicht einbehalten bzw. aufgerechnet wurde.

9.2.3.2 Besonderheiten

Die quasi mietfreie Überlassung der Räumlichkeiten an den Kioskbetreiber hat sich an den Maßstäben nach § 90 GO zu beurteilen. Danach dürfen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert oder überlassen werden. Bei der Überlassung sind als voller Wert die ortsüblich angemessene Miete, Pacht oder sonstige Nutzungsentgelte zu Grunde zu legen.

Die an sich schon äußerst günstige Miete wurde in dem aktuellen Geschäftsraummietvertrag auf 0 € abgesenkt und durch zu leistende Tätigkeiten ersetzt. Die Erledigung des dafür festgesetzten und recht überschaubaren Aufgabenkatalogs für eine etwa 200 m² große bzw. kleine Fläche wird nicht einmal überwacht, so dass die Überlassung des Kiosks mehr oder minder mietfrei erfolgt. Nur die besondere Mittlerfunktion des Kiosks konnte eine solche Handhabung rechtfertigen. Verschärfend besteht bei diesem Konstrukt die Gefahr, dass hierdurch eine einem Arbeitsvertrag ähnliche Regelung getroffen wird, die zu besonderen Ansprüchen des Kioskbetreibers führen kann.

Nach § 6 Abs. 4 des ursprünglich vereinbarten Gewerbemietvertrags war der Vermieter bei Zahlungsverzug berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftliche Mahnung eine Gebühr von 5 € zu erheben. § 7 Abs. 2 des neuen Geschäftsraummietvertrages enthält eine inhaltsgleiche Regelung. Für die rückständigen Zahlungen wurde in der Vergangenheit jedoch auf Verzugszinsen und Gebühren verzichtet.

Aufgefallen ist ferner, dass seitens des Kioskbetreibers ein Teil der Freifläche vor dem Kiosk insoweit mitgenutzt wird, als dass dort Stühle und ein Tisch für potentielle Kunden aufgestellt sind. Der diesbezügliche Antrag für die Sondernutzung befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung noch in der abschließenden Beurteilung durch den zuständigen FD Ordnung und Einwohnerservice.

9.2.3.3 abschließende Bewertung

Inwieweit der Mieter derzeit seinen vertraglichen Regelungen nachkommt, konnte der FD Gebäudemanagement nur teilweise klären, da dort keine klar festgelegte und entsprechend dokumentierte Überwachungsroutine besteht. Nach Auskunft des Fachdienstes kontrolliert der Lei-

ter des benachbarten Stadtteilzentrums regelmäßig, ob die Flächenreinigung wie vereinbart erledigt wird. Nach Ansicht des RPA hat es jedoch an einer Rückmeldung der Kontrollergebnisse gefehlt.

Bereits im Rahmen der Prüfungen zum Jahresabschluss 2014 wurde festgestellt, dass eine entsprechende komplette Übersicht nicht besteht und man bisher nur in den Fällen die Einhaltung vertraglicher Regelungen überprüft hätte, wo man Kenntnis von einer solchen gehabt habe. Die dort getroffene **Empfehlung**, eine an das Muster des FD Wirtschaft und Steuern angelehnte Auflistung zu erstellen und ein Wiedervorlagensystem zu etablieren, um die Rechte der Stadt Wedel durchzusetzen und auch für einen Vertretungsfall oder bei personellen Veränderungen entsprechend gewappnet zu sein, wird hiermit noch einmal bekräftigt.

Darüber hinaus sollte die unter **9.3.3.2 Besonderheiten**, Seite 32, genannte Entscheidung über die Absenkung der Miete hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nach einem Jahr überprüft werden.

Empfohlen wird, auch die Frage der Sondernutzung auf der Fläche vor dem Kiosk alsbald zu regeln, bevor sich dort Ungewolltes verfestigt. Weiterhin wird empfohlen, sofern seitens des Kioskbetreibers auch zukünftig Tätigkeiten für die Stadt Wedel abzuleisten sind, diese regelmäßig zu kontrollieren. Ebenso sind die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag so zu dokumentieren, dass diese auch bei einem Personalwechsel oder Krankheit stets parat und nachvollziehbar sind.

E

Zu **beanstanden** ist, dass der Mieterlass durch die Fachdienstleitung für die ersten fünfzehn Monate weder begründet, noch dokumentiert ist. Darüber hinaus wird die fehlende Entscheidung zur Erhebung der Stundungszinsen bemängelt. Gleiches gilt für den Umfang der festgesetzten Tätigkeiten und die fehlende Überwachung der Ausführung. Außerdem kann die Ausgestaltung des Geschäftsraummietvertrages dazu führen, dass eine nicht gewollte arbeitsvertragliche Regelung mit Ausstrahlung in die Sozialversicherung eingegangen wurde. Eine kurzfristige Prüfung wird hierzu erwartet, eine Klarstellung dazu im Geschäftsraummietvertrag wird empfohlen.

Beanstandet wird weiterhin, dass eine festgestellte Überzahlung von Nebenkosten erstattet und nicht auf bestehende Mietrückstände angerechnet wurde. Ebenso wird bemängelt, dass die vom Leitungsteam beschlossene Überprüfung der Entscheidung nach einem Jahr über die Stundung und zur Miet-„Zahlung“ in Form von Arbeitsleistung nicht durchgeführt bzw. zumindest nicht dokumentiert wurde.

B

Der FD Gebäudemanagement vertritt hiervon abweichend die Meinung, dass es sich um eine vertragliche Vereinbarung handelt, wie mit Rückständen aus der Vergangenheit umgegangen wird. Ungeachtet dessen ist das RPA weiterhin der Auffassung, dass dennoch das einschlägige Verfahren für die Veränderung von Ansprüchen zur Anwendung hätte kommen müssen. Darüber hinaus stellt der FD Gebäudemanagement die aktuelle Situation wie folgt dar: „Der Vertrag wurde erst im Dezember 2018 abgeschlossen und der Einkommensnachweis hätte vom Mieter bis September 2019 vorgelegt werden müssen. Seitens des Mieters kam es jedoch zu zeitlichen Verzögerungen, da er den Steuerberater gewechselt hatte. In der Folge wurde die Vorlage über die Einkommenssituation vom zuständigen Fachdienst mit Fristsetzung eingefordert. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist wird geprüft, inwieweit sich die Mietzahlungssituation verändert.“

9.2.4 Kostenersatz anlässlich einer Beisetzung

Bestattungskosten gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten, für deren Erfüllung der Erbe oder die Erben haften. Immer häufiger kommt es vor, dass Menschen versterben und zunächst nicht klar ist, wer Erbe geworden ist, da nahe Angehörige nicht vor Ort sind. Dann wird die Bestattung durch den FD Ordnung und Einwohnerservice veranlasst und die Kosten hierfür zunächst aus öffentlichen Geldern verauslagt.

Die Annahme, dass früher oder später ein Erbe gefunden werden kann, der für die Bestattungskosten aufkommt, trifft immer seltener zu. Nach dem Tod von alleinstehenden Menschen ohne großes Vermögen schlagen nahe als auch entfernte Verwandte zunehmend die Erbschaft aus, weil sie weder mit der Nachlassangelegenheit zu tun haben noch die Bestattungskosten tragen wollen. Nach § 13 des Bestattungsgesetzes trifft die Bestattungspflicht die Angehörigen auch dann, wenn sie die Erbschaft ausgeschlagen haben und deshalb nicht Erbe geworden sind.

Im konkreten Betrachtungsfall konnten zwei Hinterbliebene des Verstorbenen ermittelt werden. Im Rahmen entsprechender Bescheide wurden die Kosten der Bestattung festgesetzt und den Verpflichteten aufgegeben. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde festgestellt, dass lediglich einer der beiden Bescheidempfänger tatsächlich zahlungspflichtig war. Da zu diesem Zeitpunkt bereits eine Ratenzahlungsvereinbarung über die hälftigen Bestattungskosten abgeschlossen war, wurde auf eine nachträgliche vollständige Inanspruchnahme des Verpflichteten verzichtet.

Nicht geprüft bzw. dokumentiert wurde im Zusammenhang mit dem Ratenzahlungsantrag die Frage, ob sich der Zahlungspflichtige über seine telefonisch geäußerte Behauptung hinaus tatsächlich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Darüber hinaus wurde ohne erkennbaren Grund auf die Festsetzung von Stundungszinsen verzichtet. Schwerwiegender wiegt für das RPA jedoch der hälftige Verzicht auf die Bestattungskosten, obwohl der Verpflichtete als Gesamtschuldner zur Zahlung angehalten war. Zusammenfassend werden die Handhabung des Vorgangs und der Forderungsverzicht **beanstandet**.

B

10. Einzelfeststellungen

10.1 Grundstücksangelegenheiten im Gewerbegebiet Langenkamp

Nach § 90 Abs. 1 Satz 3 GO dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Dieser entspricht regelmäßig dem Verkehrswert des Verkaufsgegenstandes und kann bei Grundstücken beispielsweise vom Bodenrichtwert abgeleitet werden. Ferner ist stets der Grundsatz der Vermögensbetreuungspflicht bei Grundstücksveräußerungen zu beachten. Danach sind der Bürgermeister oder der Rat verpflichtet, Vermögen der Stadt pfleglich bzw. sparsam und wirtschaftlich zu behandeln sowie das städtische Vermögen zu erhalten. Daher wäre es nicht zulässig, ohne Prüfung des Einzelfalls und ohne Beachtung besonderer, wie beispielsweise sozialer Kriterien, kommunale Grundstücke unter dem Verkehrswert zu veräußern.

Am 23.11.2017 wurde durch den Rat beschlossen, ein ca. 2.900 m² großes Areal im Gewerbegebiet Langenkamp an einen Kfz-Meisterbetrieb sowie an eine Grundstücksgemeinschaft zu verkaufen. Der Bodenrichtwert für Gewerbegrundstücke ist dort mit 120 €/m² ausgewiesen.

Aufgrund diverser grundstücksbezogener Nachteile wurde der Kaufpreis für beide Parteien auf durchschnittlich [REDACTED] einschließlich Kosten für die Erschließungsstraße festgelegt, wobei konkret der Kfz-Betrieb für seine Fläche inklusive einer Wegefläche [REDACTED] und die Grundstücksgemeinschaft [REDACTED] zahlte.

Einen knappen Monat später wurde eine weitere Gewerbefläche in dem gleichen Gebiet in der Größe von 5.700 m² an einen großen Immobilienentwickler veräußert. Auch hier wurde der Bodenrichtwert in Höhe von 120 €/m² aufgrund der absolut gleichen wie zuvor geschilderten grundstücksbezogenen Nachteile gemindert, wobei in diesem Fall aber lediglich [REDACTED] inklusive Erschließungskosten angesetzt wurden.

Mit Ratsbeschluss vom 21.02.2019 wurde dort ein drittes 2.187 m² großes Gewerbegrundstück an ein Wedeler Industrievertretungsunternehmen veräußert - ebenfalls für [REDACTED] inklusive Erschließungskosten. Auch hierbei wurde der Bodenrichtwert mit identischer Begründung wie bei den beiden zuvor genannten Grundstücksgeschäften abgezinst.

Vergleicht man die Preise der drei veräußerten Flächen und zieht man dabei den zweimal erzielten Verkaufspreis in Höhe von [REDACTED] als Vergleichsmaßstab heran, hat die Stadt Wedel beim Verkauf der Fläche an den Immobilienentwickler im Dezember 2017 auf eine Einnahme von [REDACTED] x 5.700 m² mithin [REDACTED] verzichtet.

Beanstandung

Aufgrund der dokumentierten Preisermittlung und den dokumentierten Grundstücksverhandlungen ist es für das RPA zwar schlüssig, warum trotz knapper Gewerbegrundstücksressourcen in diesen Fällen vom Rahmen des Bodenrichtwertes nach unten abgewichen wurde. Aber auch nach zusätzlicher Rücksprache mit dem FD Wirtschaft und Steuern erschließt es sich beim Vergleich der drei Grundstücksverkäufe weiterhin nicht, warum hier unterschiedliche Kaufpreise aufgerufen wurden, obwohl es sich

- um benachbarte und
- der Begründung nach um vergleichbare Flächen

handelte. Insofern liegt nach Auffassung des RPA ein Verkauf des Grundstücks unter Wert und damit ein Verstoß gegen § 90 Abs. 1 GO sowie eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht vor. Das wird hiermit beanstandet.

10.2 Vorzeitiger bzw. entschädigungsloser Wegfall von Belegungsrechten

Bis Anfang der 1990er Jahre war es nach den landesrechtlichen Vorschriften für den sozialen Wohnungsbau erforderlich, dass für die Errichtung von Sozialwohnungen auch zusätzlich ein kommunales Darlehen gewährt werden musste. Im Gegenzug wurde der Kommune dann ein Belegungsrecht in den erstellten Sozialwohnungen für eine Dauer von üblicherweise 15 bis 25 Jahren eingeräumt. Aufgrund der Preisentwicklung bei den Miethöhen, aber auch wegen der günstigen Zinsen am Geldmarkt kommt es seit einiger Zeit vermehrt vor, dass die städtischen Darlehen für den sozialen Wohnungsbau abgelöst, d. h. zurückgezahlt werden sollen. Diesbezüglich stellte sich für das RPA die Frage, inwieweit darauf geachtet wird, dass - sofern seinerzeit vereinbart - die Belegungsrechte für einen möglichst langen, zumindest aber für den vertraglich vereinbarten oder gesetzlich geregelten Zeitraum gesichert bleiben.

B

Aktuell sind nach Auskunft des FD Soziales 340 Belegungsrechte vorhanden, zehn weitere sind vertraglich vereinbart und können nach Fertigstellung der Wohnungen entsprechend umgesetzt werden. In 2016 soll die öffentliche Förderung bei keiner Wohnung, in 2017 bei 12 Wohneinheiten und in 2018 bei insgesamt 83 Wohnungen weggefallen sein, wobei über die Nachwirkungsfrist des § 16 Abs. 1 WoBindG das Belegungsrecht grundsätzlich weiterhin für 10 Jahre bestehen bleibt. In einem Fall war über eine vertragliche Regelung sogar festgelegt worden, dass unabhängig von der gesetzlichen Nachwirkungspflicht die Belegungsrechte mindestens bis zum Jahre 2025 bestehen bleiben.

Bei der Stadt Wedel sind derzeit vier Fachdienste mit der Abwicklung befasst. Der FD Finanzen ist insoweit zuständig, als dass er die seinerzeit von der Stadt Wedel an Wohnungsbauunternehmen für die Errichtung von geförderten Wohnungen gewährten Darlehen verwaltet und bearbeitet. Der FD Finanzen ist auch federführend für die Abwicklung dieser Darlehen zuständig, falls ein Eigentümer beispielsweise frühzeitig ein Darlehen ablösen will. In diesen Fällen wird stets der FD Soziales eingebunden, um zu klären, inwieweit diese Wohnungen noch benötigt werden. Aufgrund der regelmäßigen Rückmeldung, dass die Belegungsrechte weiterhin unentbehrlich sind, wird dann seitens des FD Finanzen nur die Löschung der Grundschuld an sich in der dritten Abteilung des Grundbuchs durchgeführt, so dass die Belegungsrechte für die Nachwirkungswirkungsfrist nach § 16 Abs. 1 WoBindG auch zusätzlich im Grundbuch abgesichert bleiben.

Der FD Bauverwaltung und öffentliche Flächen ist erst seit 2018 ebenfalls zuständig, und zwar für die Fälle, in denen der Stadt Wedel aufgrund eines städtebaulichen Vertrages Belegungsrechte eingeräumt werden. Das umfasst vorläufig zehn Wohnungen eines Wohnimmobilienfonds im Rahmen des Sanierungs- und Nachverdichtungsvorhabens im Quartier Tinsdaler Weg/Galgenberg/Am Rain.

Des Weiteren setzt der FD Stadt- und Landschaftsplanung aktiv den Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 20.11.2014 um, wonach bei der Ausweisung von neuen Baulandflächen durch die Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes bei Neubauprojekten sowohl im Miet- als auch im Eigentumswohnungsbau ab 1.500 m² beantragter Nettowohnfläche 30 % mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung erstellt werden sollen.

Als Viertes ist die Fachstelle Wohnen des FD Soziales mit der praktischen Umsetzung befasst. Die Vergabe dieser Wohnungen bzw. die Auswahl für einen Vorschlag an den Vermieter erfolgt nach den „Richtlinien über die Vergabe von Wohnungen in der Stadt Wedel“, die am 14.09.2005 durch den Sozialausschuss beschlossen wurden.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten werden die Belegungsrechte so lange und umfänglich wie möglich abgesichert. Es wurde festgestellt, dass alle vier beteiligten Fachdienste diesen Aufgabenbereich stets vor Augen haben.

Hinweis

Im Zuge des Ratsbeschlusses vom 20.11.2014 sollte nicht nur die Errichtung weiterer sozial geförderter Wohnungen auf allen Ebenen im Fokus stehen, sondern auch zusätzlich versucht und wenn möglich im Verhandlungswege erreicht werden, dafür Belegungs- oder Benennungsrechte zu erlangen, um die Vergabe der neu erstellten Sozialwohnungen aus Sicht der Stadt Wedel passgenauer vorzunehmen und die Bewerbungen bei der Kommunalen Wohnungsvermittlung abzubauen.

10.3 Erfüllung von (Bau-)Verpflichtungen aus Grundstücksverträgen

Die Stadt Wedel hat eine Vielzahl von Grundstückskaufverträgen, Miet- und Pachtverträgen abgeschlossen, sowohl in dem Sinne, dass städtische Objekte verkauft, verpachtet bzw. vermietet werden als auch Liegenschaften bzw. Immobilien Dritter für eigene Zwecke angemietet oder gepachtet wurden. Aus diesen Verträgen erwachsen eine Vielzahl von Pflichten oder Rechte für die Stadt Wedel, aber auch für die jeweiligen Käufer, Pächter bzw. Mieter. Eine Überwachung, ob diese Verpflichtungen auch dauerhaft eingehalten und umgesetzt werden oder die Rechte nicht irregulär ausgeweitet werden, ist unabdingbar - insbesondere wenn dadurch beispielsweise Dritte geschützt werden sollen oder eine Nichtbeachtung zu Schäden oder auch zu Schadensersatzforderungen führen kann.

Das RPA hält daher auch genau aus diesen Gründen grundsätzlich die schrittweise Implementierung eines IKS bei der Stadt Wedel für unabdingbar. Ein operatives Risiko ist hier darin begründet, dass ein Vertragsmanagement als essentieller Grundbaustein eines IKS fehlt und so ggf. darin festgehaltene Regelungsinhalte zu Terminen, Verpflichtungen, Auflagen usw. bei einem Personal- oder Zuständigkeitswechsel verloren gehen und die zuvor geschilderten Folgen sodann eintreten könnten. Insofern wurde untersucht, ob eine regelmäßige, systematische und fristgerechte Überprüfung von Vertragsinhalten erfolgt und ob sich die zuständigen Fachdienste eigene Richtlinien oder Prüfprozesse gegeben haben, um möglichen finanziellen oder sonstigen Risiken vorzubeugen oder zumindest diese auf ein akzeptables Niveau bei Schadenseintritt zu reduzieren.

Vertragliche Regelungen aus Grundstücksangelegenheiten im weitesten Sinne können grob in drei Kategorien eingeteilt werden:

10.3.1 Bauverpflichtungen bei Verkauf von Grundstücken an Gewerbetreibende

Gewerbegrundstücke sind für den Wirtschaftsstandort Wedel eine rares und damit wertvolles Gut. In den Grundstückskaufverträgen wird daher regelmäßig über eine Klausel sichergestellt, dass die in den Kaufverhandlungen angekündigten Vorhaben zeitnah umgesetzt werden. Aus diesem Grunde werden mit den Käufern stets eine Bauverpflichtung, eine Vertragsstrafe und ein städtisches Rückkaufsrecht für den Fall, dass das Vorhaben nicht fristgerecht umgesetzt wird, vertraglich fixiert.

Die in diesen Fällen vereinbarten Fristen sind dem jeweiligen Einzelfall angepasst und beispielsweise davon abhängig, wie der Bauplanungsstand bei Vertragsabschluss war und welcher Umsetzungszeitpunkt überhaupt als realistisch angesehen wird. Diese Fristen werden formell über ein elektronisches Wiedervorlagesystem überwacht. Im Rahmen der Wirtschaftsförderung wird unabhängig von der Wiedervorlage zusätzlich regelmäßig Kontakt zu den Gewerbetreibenden gehalten, um bei Problemen oder Verzögerungen unterstützend eingreifen zu können, da seitens der Stadt Wedel mit dem Grundstücksverkauf bestimmte Zielvorstellungen und Erwartungshaltungen verknüpft waren. Für einen Vertretungsfall ist entsprechend Vorsorge getroffen worden, so dass keine Informationen verloren gehen. Dieses Verfahren ist angesichts der überschaubaren Größenordnung aus Sicht des RPA gut und angemessen.

10.3.2 Nachbesserungsklausel beim Verkauf von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken

Beim Verkauf von städtischen Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, wird im Regelfall per Nachbesserungsklausel abgesichert, dass - sofern eine rückwärtige oder zusätzliche Bebauung auf dem Grundstück möglich ist - der Differenzbetrag des dann entstehenden Grundstücksmehrwertes abgesichert wird, wenn es tatsächlich zu einem Hausbau oder Weiterkauf des Grundstücks kommt. Diese Nachbesserungsklausel ist auf zehn bis fünfzehn Jahre befristet. Hierzu wird vom zuständigen Fachdienst eine Übersichtsliste geführt, die zusammen mit Hilfe eines elektronischen Wiedervorlagesystems jederzeit - auch im Vertretungsfall - einen vollständigen Überblick bietet. Diese Systematik führt zu einer höchst bemerkenswerten Sicherung möglicher städtischer Ansprüche und stellt einen kleinen, aber hervorragenden Schritt in Sachen Wissens- und Vertragsmanagement dar.

10.3.3 Sonstige Miet- oder Pachtverträge

Bei der Prüfung der vertraglichen Umsetzung zum Beachclub 28°Grad (siehe auch Ausführungen ab Seite 39) ergab sich, dass sich auch in weiteren vertraglichen Regelungen bezüglich städtischer Objekte Auflagen, Vereinbarungen etc. finden lassen, die einer steten Überwachung bedürfen.

In 2018 hat der FD Wirtschaft und Steuern die Aufgabe erhalten, neue Verträge in diesen Fällen zu verhandeln, zu formulieren und rechtlich zu überprüfen. Die Umsetzung der Verträge und deren Kontrolle verblieben jedoch weiter beim bisher alleine zuständigen FD Gebäudemanagement. Eine erste Zwischenbilanz zu dieser Zuständigkeitsänderung, die sich aus der aktuellen Prüfung ableiten lässt, lautet, dass die Aufgabenverlagerung zu einer spürbaren Qualitätsverbesserung der neuen vertraglichen Regelungen geführt hat. Allerdings ist derzeit der Abstimmungsbedarf zwischen den beiden Fachdiensten noch sehr groß, um Vorgaben, rechtliche Notwendigkeiten und weitere Wünsche „unter einen Hut zu bekommen“.

Eine Nachfrage beim zuständigen FD Gebäudemanagement, inwieweit bisher oder auch zukünftig vertragliche Regelungen überprüft wurden bzw. werden sollen, wurde dahingehend beantwortet, dass eine entsprechende komplette Übersicht nicht besteht und man bisher nur in den Fällen die Einhaltung vertraglicher Regelungen überprüft hätte, wo man teilweise zufällig Kenntnis von einer solchen gehabt habe.

Beanstandung

B Angesichts der ungenügenden Überwachung der vertraglichen Regelungen in Bezug auf den Beachclub 28°Grad besteht hier dringender Optimierungsbedarf. Es wird hiermit **beanstandet**, dass eine solche Kontrolle allenfalls zufällig stattfand und jegliche Mechanismen fehlen, vertragliche Ansprüche dauerhaft abzusichern, so dass mögliche ungewollte Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und verhindert werden können.

Empfehlung

E Es wird dringend empfohlen, eine an das Muster des FD Wirtschaft und Steuern angelehnte Auflistung zu erstellen und ein Wiedervorlagesystem zu etablieren, um die Rechte der Stadt Wedel durchzusetzen und auch für einen Vertretungsfall oder bei personellen Veränderungen entsprechend gewappnet zu sein. Da sich der FD Gebäudemanagement dieses Umstandes bewusst ist, ist mit Stellenplananmeldung für den Haushaltsplan 2020 eine kaufmännische Fachkraft eingeworben worden. Gleichmaßen muss auch sichergestellt werden, dass die Verpflichtungen, die

die Stadt Wedel neben einer regelmäßigen Miet- oder Pachtzahlung übernommen hat, auch übersichtlich und jederzeit nachvollziehbar überwacht werden.

10.4 Beachclub 28°Grad

Am Strandbad wird seit dem 01.01.2010 der Beachclub 28°Grad betrieben. Der am [REDACTED] mit dem aktuellen Betreiber geschlossene Mietvertrag enthielt zahlreiche Regelungen, um einerseits die Gefahren durch Hochwasser und den entsprechenden Hochwasserschutz abzubilden und andererseits ein interessantes gastronomisches Angebot für Wedel zu schaffen bei gleichzeitiger Bewahrung der Zugänglichkeit der öffentlichen Flächen für die Allgemeinheit.

Gemietet wurden durch den Beachclubbetreiber das ehemalige Kioskgebäude inklusive Toiletten sowie die dem Gebäude vorgelagerte Fläche und ein Areal für die Aufstellung von Containern für Toiletten, Kühl- und Lagerzwecke. Die WC-Container waren auch für reine Besucher des Strandbades und des Spielplatzes gemäß den vertraglichen Regelungen vorzuhalten. Alle Container, Einrichtungsgegenstände, Werbetafeln, Stühle usw. waren vom Betreiber zu beschaffen und sind jeweils spätestens zum 15.10. eines Jahres aus Gründen des Hochwasserschutzes wieder abzubauen. Strom, Wasser und Hygieneartikel für die Toiletten sind vertragsgemäß von der Stadt Wedel zu tragen, die Verbrauchskosten für den gastronomischen Betrieb wurden über einen Nebenzähler abgerechnet. Die Wiederaufnahme des Beachclub-Betriebs hat regelmäßig zum 01.04. eines Jahres zu erfolgen. In der Betriebszeit waren die Toiletten von 9:00 Uhr bis zur Dunkelheit vorzuhalten. Sofern ständig Aufsichtspersonal vor Ort ist, darf eine mit der Stadt Wedel schriftlich abgestimmte Gebühr erhoben werden. Dem Mieter wurde die gastronomische Bewirtschaftung auf dem gesamten Strandbadgelände - auch bei Sonderveranstaltungen - zugesichert.

Der Mietzins betrug zunächst [REDACTED] jährlich bzw. knapp [REDACTED] monatlich während der 6 ½ Monate langen Betriebsphase. Nach [REDACTED] Jahren sollte eine Umsatzmiete nach Vorlage entsprechender Unterlagen geprüft werden. Daneben hatte der Mieter die regelmäßige Öffnung, Beaufsichtigung und ordnungsgemäße Reinigung der Toiletten sowie kleine Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Laufzeit des Vertrages betrug zunächst [REDACTED] Jahre mit einer Option auf [REDACTED] Jahre Verlängerung bis zum [REDACTED].

Der unterzeichnete Vertrag aus dem Jahre [REDACTED] wurde am [REDACTED] durch eine Neufassung ersetzt. Diese übernahm in weiten Teilen die bisherigen Regelungen, enthält aber einige Klarstellungen. So wird die den aufgeständerten Holzpodesten vorgelagerte Strandfläche ausdrücklich als Bewirtungsfläche definiert. Ebenso wird gestattet, dort kostenlos Liegenstühle, Strandliegen und Sonnenschirme aufzustellen unter der Maßgabe, dass per Aushang darauf hingewiesen wird, dass die Benutzung dieser Gegenstände nicht mit einem Verzehrzwang verbunden ist. Ebenso wird klargestellt, dass auf der gesamten Strandbadfläche keine weitere gastronomische Bewirtschaftung erfolgt - auch nicht bei Sonderveranstaltungen. Desgleichen wird der freie Zu- und Durchgang über die Rampe am Beachclub zum Strand schriftlich fixiert. Trotz Erweiterung der nutzbaren Fläche blieb der Mietzins jedoch unverändert!

Am [REDACTED] wurde der Vertrag erneut abgeändert, wobei nunmehr eine Anpassung der Miete für [REDACTED] auf [REDACTED] und für [REDACTED] auf [REDACTED] bei gleichzeitiger Laufzeitverlängerung bis zum [REDACTED] erfolgte. Darüber hinaus wurde eine [REDACTED] Option á [REDACTED] vereinbart. Nach Darlegung des FD Gebäudemanagement orientierte sich die neu festgelegte Miethöhe an städtischen Lasten für das Objekt, die mit etwa [REDACTED] beziffert wurden.

Bereits im [REDACTED] hatte der Betreiber fristgemäß die Option zur Verlängerung des Vertrages bis zum [REDACTED] gezogen. Jede der Vertragsparteien hatte als Folge daraus lediglich das Recht, den Mietzins neu zu verhandeln. Durch die Neuregelung der internen Zuständigkeiten für das zentrale Vertragsmanagement ist nunmehr der FD Wirtschaft und Steuern verantwortlich. Die anstehende Vertragsverlängerung wurde vom Fachdienst zum Anlass genommen, den bestehenden Vertrag ausführlich zu durchleuchten, wobei zahlreiche Schwachpunkte zu Tage traten. Als ein wesentliches Manko wurden die recht günstig erscheinenden Mietkonditionen erkannt und Vergleichsmaßstäbe gesucht. So wurde ermittelt, dass beispielsweise in Hamburg für eine vergleichbare Einrichtung auf der Basis der „Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung öffentlicher Wege, Grün- und Erholungsanlagen“ eine Jahresmiete im [REDACTED]stelligen Bereich angesetzt wurde. Zudem wird die Vergabe solcher Flächen stets ausgeschrieben, um einen entsprechenden Wettbewerb zu marktüblichen Konditionen herbeizuführen.

Bezogen auf Wedel wurden erstmalig weitere Fachdienste im Hause um eine Stellungnahme im Zusammenhang mit der Vertragsneugestaltung gebeten. Diese plädierten dafür, dass bei einer Vertragsverlängerung umsetzbare und konkrete Sanktionsmöglichkeiten bis hin zu einem Sonderkündigungsrecht vorgesehen werden sollten, um städtische Rechte und Auflagen durchsetzen zu können, da die bisherige Kooperationsbereitschaft des Mieters in Bezug auf solche Maßnahmen als eher unzureichend beschrieben wurde. So wurden beispielsweise nicht genehmigungsfähige, eigenmächtig errichtete und seit Sommer 2019 pavillonartig überdachte Podeste inklusive deren Verankerung im Bereich des Hochwasserschutzdeckwerkes oder eine nicht abgestimmte Lagererweiterung angeführt.

Diese Recherchen führten zu einem Änderungsvertrag, der dem Betreiber am [REDACTED] zugesandt wurde. Hauptinhalt dieses Vertrages war eine deutlich angehobene Miete und die Möglichkeit, die Miethöhe einer geänderten Nutzfläche fortlaufend anzupassen. Diese Miete lag nun bei knapp dem [REDACTED] der bisherigen Miete und sollte rund [REDACTED] betragen. Ursprünglich hatte man sogar eine noch um [REDACTED] höhere Miete für angemessen gehalten. Dieses Mietniveau wurde dann aber nach Intervention des Mieters reduziert, wobei die von ihm dargelegten Argumente schlüssig und nachvollziehbar sind. Dafür wurde im Gegenzug der Vertrag auf eine Laufzeit von [REDACTED] Jahren verlängert, um für den Betreiber Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Neuregelung des Vertrages, die nach Neustrukturierung der Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung nun vom FD Wirtschaft und Steuern vorgenommen wird, hat zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung und Klarheit der Regelung in dem vorliegenden Mietvertragsentwurf geführt.

Dennoch stellte sich nach dem Übersenden des neuen Angebotes heraus, dass aus städtischer Sicht doch noch nicht alle strittigen Punkte mit dem Änderungsvertragsangebot ausgeräumt waren. Es ist nach wie vor offen, ob die vom Beachclub in Anspruch genommene und bisher nicht vertraglich abgedeckte Fläche seitens der Stadt akzeptiert wird und welche Auswirkungen der bauliche Eingriff ins Hochwasserdeckwerk hat. Ferner besteht seitens einiger Fachdienste großes Unverständnis über das immer wieder eigenmächtige Verhalten des Beachclubs. Daher unterblieb bislang eine Unterzeichnung durch die Stadt Wedel, obwohl der Mieter den vom ihm unterschriebenen Vertrag zurückgesandt hatte. Zum vertraglich festgelegten Saisonstart am [REDACTED] konnte diese neue vertragliche Regelung daher nicht ratifiziert werden.

Insofern ist der Änderungsvertrag nicht geschlossen worden. Der Betreiber nutzt das gesamte zuletzt von ihm bewirtschaftete Areal weiterhin zum bisherigen jährlichen Mietzins. Nach Klärung der beiden o. g. Aspekte soll seitens des FD Wirtschaft und Steuern ein neuer Vertrag ausgehandelt werden, in dem auch die anderen offenen Punkte wie Umfang der Schönheitsreparaturen, Abrechnung der Nebenkosten usw. Bestandteil der Neuregelung sein sollen.

Das RPA erkennt an, dass sich dort von einem eher einfachen Treffpunkt einiger weniger Personen eine hochattraktive Location entwickelt hat, die sich allerdings allzu sehr ihren eigenen Rahmen geschaffen hat, der sich immer mehr von der ursprünglich vorgestellten Konzeption als „Nachmittagscafé für Familien mit Kindern bis zum Sonnenuntergangcocktail“ entfernt hat. Dementgegen ist an sonnigen Tagen bei normalem Hochwasser kein Passieren des Bereichs am Strand mehr möglich, da dieser vollständig mit Sitzgelegenheiten zugestellt ist. Auch einige angrenzende Strandbereiche sind zeitweise gar nicht mehr zugänglich, da diese abgesperrt und als Areal für geschlossene Gesellschaften genutzt werden. Außerhalb der Saison ist der Strandzugang über das Beachclubgelände zudem gänzlich verwehrt.

Empfehlungen

Um das ursprüngliche Konzept wieder umzusetzen und die städtischen Interessen in Zukunft besser durchzusetzen und zu wahren, empfiehlt das RPA:

Der zuständige Fachdienst hat ggf. unter Zuhilfenahme von weiteren Fachleuten aufgrund jetzt bereits bestehender Vereinbarungen ein entsprechendes Prozedere inklusive Abnahmekonzept zu kreieren, um die jährliche Abnahme zu Saisonende allumfassend zu gestalten. Ferner ist auf dieser Basis dann die Überwachung der rechtlichen und vertraglichen Grundlagen regelmäßig und nachhaltig durchzuführen. Insofern bemängelt das RPA, dass eine Überwachung der vertraglichen Regelungen weder stattgefunden hat, noch dass die entsprechenden Grundlagen dafür geschaffen wurden.

Es wird ferner dringend empfohlen, eine vollständige, detaillierte Übersicht im Rahmen eines Vertrags- und Wissensmanagements über bestehende vertragliche Regelungen zu erstellen und daraus eine Kontrollroutine abzuleiten, so dass die Stadt Wedel einerseits als verlässliches Gegenüber, andererseits aber auch als klarer und Grenzen setzender Vertragspartner wahrgenommen wird.

Sollte sich die vertragliche Situation nicht bis zum Ende der Saison 2020 für die Stadt Wedel befriedigend klären, ist nach Auffassung des RPA eine alsbaldige Beendigung des Vertrages zu prüfen. Aufgrund der o. g. geschilderten Situation wäre eine fristlose Kündigung nach § 7 des Vertrages oder nach dem BGB denkbar, da eine Fortsetzung des Vertrages aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist.

Nach einer Kündigung hält das RPA ein öffentliches Vergabeverfahren für angemessen. Hier erwarten die Prüfdienste, dass neue vertragliche Regelungen alsbald, jedoch spätestens zur nächsten Saison vereinbart werden. Ferner wird erwartet, dass keine Verlängerungsoption mehr eingeräumt und eine Ausschreibung durchgeführt wird, die eine klare Erwartungsformulierung über

- Mindestmiete, die ggf. abhängig vom Umsatz ist,
- bauliche Ausdehnung und Nutzung sowie
- kostenlose und uneingeschränkte Strand- und Arealnutzung für alle

enthält.

E

10.5 Zuschuss an Tagesmütter

Seit längerem ist es schwierig, in Wedel ein adäquates und vor allem bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot bereitzustellen. Mit Hilfe der „Förderungsgrundsätze der Stadt Wedel für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen“ wird versucht, entsprechend gegenzusteuern und ein nachfragegerechtes, bezahlbares sowie verlässliches Betreuungsangebot für Kinder in Tagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel vorzuhalten.

So war es erforderlich, das Angebot an Tagespflegestellen in 2017 zu stabilisieren, da speziell in Wedel ein Rückgang von ehemals 22 Tagespflegestellen auf nur noch 18 Stellen zu verzeichnen war, während im Einzugsbereich der koordinierenden Familienbildung Wedel (Groß Nordende, Haselau, Haseldorf, Heidgraben, Heist, Hetlingen, Holm, Moorrege, Neuendeich, Schenefeld, Tornesch, Uetersen, Wedel) die Zahl mit 84 Tagespflegestellen demgegenüber aber stabil und konstant blieb.

Als Reaktion hierauf wurde Ende 2017 auf Verwaltungsebene beschlossen, die Qualifizierungskosten von Wedeler Tagespflegepersonen in Höhe von 185 € zu übernehmen, um über diese finanzielle Entlastung grundsätzlich Interessierte für eine Qualifikation als Tagespflegepersonen zu motivieren. Dieses Fördermodell führt inzwischen zu positiven Tendenzen. Seitens der Familienbildung wurde am 12.01.2018 und am 06.02.2019 mitgeteilt, dass jeweils fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer für den anstehenden Qualifizierungskursus zur Kindertagespflegeperson gewonnen wurden.

Die Qualifizierung von Tagespflegepersonen durch die Familienbildung Wedel ist ein geeignetes Mittel, um zusätzliche und dringend benötigte Kinderbetreuungsplätze vor Ort zu generieren. Das städtische Modell zur finanziellen Förderung zeigt gute Erfolge, auch wenn anhand der vorliegenden Informationen nicht stichhaltig zu klären war, ob durch diese Förderung zusätzliches Interesse geweckt wurde oder ob die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer ohnehin an der Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen hätten und die finanzielle Förderung nur einen „Mitnahmeeffekt“ bewirkte. Es ist festzuhalten, dass beim Einsatz vergleichsweise geringer finanzieller Mittel tatsächlich zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen und der Förderzweck erreicht wurde.

Empfehlung

Um auch zukünftig eine zielgenaue Förderung vor Ort zu erreichen und um diese sicherzustellen, wird empfohlen, mit der Familienbildung klarere Absprachen für die Förderfähigkeit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu treffen: So muss bei der Abrechnung bezüglich der Übernahme der Qualifizierungskosten zwingend der Wohnort des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin nachgewiesen und vermerkt sein. Zudem darf eine Förderung nur dann erfolgen, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme bescheinigt wird. Somit wäre auch die erfolgreiche Absolvierung der Fortbildungsmaßnahme durch geeignete Dokumente zu belegen. Weiterhin wird angeregt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Selbstverpflichtung bestätigen, ausschließlich in Wedel gemeldete Kinder zu betreuen, in Ausnahmefällen auch Kinder von Eltern, die in Wedel berufstätig sind.

Ferner wird empfohlen, dass der FD Bildung, Kultur und Sport diese und ggf. weitere Regelungen in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Träger der Qualifizierungsmaßnahme fixiert, so dass für beide Seiten Klarheit über Maß, Umfang und Dauer der Förderung besteht.

Diese Vereinbarung oder zumindest die Tatsache, dass die Qualifizierung finanziell gefördert wird, müsste über diesen Bericht hinaus zudem alsbald den städtischen Gremien kommuniziert werden, nachdem die Erstentscheidung lediglich auf Verwaltungsebene getroffen worden war.

Als spontane Maßnahme zur Sicherung eines breiten Angebotes an Tagespflegestellen im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets ist eine solche Vorgehensweise nachvollziehbar, aber sobald sich diese Handlungsweise und Förderung aus dem Versuchsstadium heraus zu einem dauerhaften Bestandteil der Kinderbetreuungsangebote entwickelt hat, ist eine Beteiligung des Ehrenamtes schon alleine aufgrund seines Budgetrechtes zwingend erforderlich.

10.6 Restrukturierungsfonds „REFUGIUM“

Aufgrund der starken Zuwanderung von Asylsuchenden in 2015 und einer für 2016 erwarteten weiteren hohen Zuweisungsquote an Flüchtlingen hatten die Kommunen zahlreiche Unterbringungsplätze geschaffen, die ab 2016 jedoch tatsächlich nicht mehr benötigt wurden, da aufgrund geänderter nationaler und internationaler Rechtslagen deutlich weniger Flüchtlinge vor Ort unterzubringen waren. Das Land Schleswig-Holstein und die kommunalen Landesverbände hatten sich im Rahmen des Kommunalpakets III am 07.11.2016 unter anderem darauf verständigt, für 2017 und 2018 einen Restrukturierungsfonds namens REFUGIUM für den von Kommunen vorgehaltenen Wohnraum einzurichten, um deren finanzielle Lasten zu begrenzen.

Der Fonds, der vom Land mit 10.000 T€ ausgestattet wurde, diente der Beteiligung des Landes an entstandenem und laufendem Aufwand der Kommunen für Unterbringungskapazitäten und Wohnraum, die im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 29.02.2016 im Zusammenhang mit der Flüchtlingszuwanderung geschaffen wurden. Darüber hinaus sollte der Fonds Maßnahmen zum Abbau der von den Kommunen zur Flüchtlingsunterbringung geschaffenen Wohnraumkapazitäten (sog. Restrukturierung) (mit-)finanzieren.

Betroffene Kommunen hatten bis zum 31.05.2017 Gelegenheit, Anträge beim Finanzministerium einzureichen. Landesweit waren insgesamt mehr als 1.300 Anträge mit einem Finanzvolumen von 16.500 T€ eingegangen. Aufgrund der hohen Resonanz und der daraus resultierenden Überschreitung der finanziellen Kapazitäten des Sondervermögens REFUGIUM wurde die Förderquote bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben für Restrukturierungsprojekte auf rund 69 % und für den Vorhalteaufwand auf ca. 68 % begrenzt.

Gefördert wurden Ausgaben, die im Rahmen des Vorhalteaufwands durch dauernden oder zwischenzeitlichen Leerstand in extra geschaffenem Wohnraum oder Unterkünften entstanden. Dies waren:

- Miet- und Pachtzahlungen in voller Höhe sowie
- Ausgaben für Bewirtschaftung und Unterhaltung während des Leerstandes (Hausmeisterleistungen inkl. Wartung und Kleinreparaturen, Reinigung, Sicherheitsdienst, Pflege der Außenanlagen, Winterdienst, Versorgung mit Strom und Wärme, Versorgung mit Wasser/Abwasser, Abfallentsorgung, öffentliche Abgaben).

Ausgaben für die Leerstandsbewirtschaftung wurden jeweils bis zu einer maximalen Höhe von 25 % der Miet- oder Pachtzahlungen als zuwendungsfähig anerkannt. Der Vorhalteaufwand für Unterbringungskapazitäten und Wohnraum war nur zuwendungsfähig, wenn er im Zeitraum vom 01. März 2016 bis zum 31. Dezember 2016 angefallen war und die Unterbringungskapazität und der Wohnraum vom 01. Januar 2015 bis zum 29. Februar 2016 geschaffen worden war.

In Wedel wurden für 15 Wohnungen und zwei größere Unterkünfte die Übernahme von Miet- und Mietnebenkosten für unterschiedlich lange Zeiträume beantragt. Dem Finanzministerium gegenüber wurden Ausgaben von ca. 242 T€ geltend gemacht, von denen gut 161 T€ gefördert

wurden, was einer Quote von 66,3 % entspricht und damit 1,7 % unter der Landesförderquote liegt. Dieses liegt daran begründet, dass die gemeldeten Mietnebenkosten in einigen Fällen nicht den Vorgaben der Förderungsrichtlinien entsprachen, da sie mehr als 25 % der Miete an sich betrug.

Bei zwei der geförderten Objekte wurde es allerdings versäumt, den zusätzlich beauftragten Winterdienst von zusammen rd. 270 € bei der Förderung mit anzumelden, was einer zusätzlichen Fördersumme von knapp 184 € entsprochen hätte. Des Weiteren ist es nicht versucht worden, Ausgaben für Hausmeisterleistungen inkl. Wartung und Kleinreparaturen, die während der Leerstandzeiten angefallen sind, anzumelden. Die Stadt Wedel hatte drei Kräfte im Einsatz, um die städtischen und angemieteten Wohnungen und Objekte zu betreuen, insbesondere auch dann, wenn ohnehin keine Hausmeister für den angemieteten Wohnraum zur Verfügung standen. Man hätte zumindest kalkulatorische Hausmeisterkosten auf Basis der angefallenen Personalkosten ermitteln und zur Anmeldung bringen können. Das hätte sich insbesondere bei einem großen Gebäudekomplex in Wedels Industriegebiet angeboten, da hier die 25 % Quote der maximalen Nebenkosten bei Weitem nicht erreicht worden war.

Dort wurde zwar die monatliche Kaltmiete von knapp [REDACTED] zur Erstattung angemeldet, aber als monatliche Nebenkosten lediglich gut [REDACTED] und eine dem Vermieter zu erstattende Prämie für die Gebäudeversicherung gemeldet. Die Höhe der Nebenkosten erscheint für eine mehr als 1.600 m² große Immobilie - selbst wenn diese nicht oder nur teilweise bewohnt ist - recht niedrig. Hier wäre es geboten gewesen, beim Vermieter und örtlichen Versorger eine Zwischenabrechnung anzustreben, um mögliche höhere Verbrauchskosten noch über das Förderprogramm abzurechnen.

Außerdem wurden auch sogenannte Restrukturierungsmaßnahmen bezuschusst. Diese beinhalteten alle Aktivitäten, die zu einer Beendigung einer Nutzung als Unterkunft oder Wohnraum für Flüchtlinge führten und keine weiteren Ausgaben mehr entstehen ließen. Berücksichtigt werden konnten Restrukturierungsmaßnahmen, die nach dem 1. Januar 2017 begonnen wurden und nachweislich zu einer nachhaltigen Senkung der Vorhaltekosten führten.

Die Förderung von Restrukturierungsmaßnahmen wurde beim Land Schleswig-Holstein nicht beantragt, obwohl vier Wohnungen im förderfähigen Zeitraum aufgegeben worden sind. Allerdings entstanden dabei keine förderfähigen und abrechenbaren Aufwendungen.

Somit wurden gegenüber dem Land Schleswig-Holstein nicht alle abrechenbaren Auswendungen geltend gemacht, so dass schätzungsweise Fördermittel in niedrigen vierstelligen Bereich nicht vereinnahmt werden konnten. Dieses wird hiermit bemängelt.

10.7 Vermeidbarer periodenfremder Aufwand für Sanitärarbeiten im Vereinsgebäude des TSV Wedel

Im Mai 2017 wurden dem RPA zwei Rechnungen eines Wedeler Sanitärtechnik- und Klempnerbetriebes zur Prüfung vorgelegt, die beide vom 11.03.2016 datierten. Die Firma hatte in den Monaten Januar und Februar 2016 im Auftrag des FD Gebäudemanagement Sanitärarbeiten im Obergeschoss des als Asylbewerberunterkunft genutzten TSV-Vereinsheimes durchgeführt.

Laut Auskunft der städtischen Finanzbuchhaltung war eine der Rechnungen in Höhe von knapp 11 T€ (Einbau von Ver- und Entsorgung WC-Raum) am 01.03.2016 erfasst und vorgemerkt wor-

den. Aufgrund fehlender Mittel konnte seitens der Buchhaltung zu diesem Termin noch keine Auszahlungsanordnung gefertigt werden. Die planende Buchung fiel der Finanzbuchhaltung am 26.04.2017 auf. Eine anschließende Rückfrage des zuständigen Mitarbeiters des Gebäudemanagements bei der Auftragnehmerin ergab Ende April 2017, dass sowohl die vorgenannte Rechnung als auch eine weitere Rechnung über gut 12 T€ (Ver- und Entsorgungsleitung Duschanlage) noch nicht bezahlt worden waren.

Das RPA hat in seinem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014 zu einem ähnlich gelagerten Vorgang empfohlen, alle Aufträge in der Finanzbuchhaltung vornotieren zu lassen. Dies ist grundsätzlich sinnvoll, um anlässlich der Jahresabschlussarbeiten einen Abgleich vornehmen zu können, der einen rechtzeitigen Hinweis auf das Fehlen von Rechnungen ermöglicht. Dieser „Sicherungsmechanismus“ hat im vorliegenden Fall aber nicht den gewünschten Erfolg gehabt.

Darüber hinaus war zu bemängeln, dass in kurzen Abständen zwei Aufträge im Volumen von mehr als 20 T€ brutto für die jeweils im Obergeschoss des TSV-Vereinsgebäudes vorzunehmenden Arbeiten mit einem engen fachlichen Zusammenhang freihändig und ohne förmliche Preisumfrage an ein- und dieselbe Fachfirma vergeben wurden. In Anbetracht der Auftragssumme wären sowohl eine förmliche Preisumfrage als auch die Einbindung der Zentralen Vergabestelle angezeigt gewesen.

10.8 Mündliche Beauftragung von Leistungen beim Bau einer Fluchttreppe aus Stahl

Der FD Gebäudemanagement beauftragte im Oktober 2015 Stahlbauarbeiten im Volumen von zunächst rund 41 T€ brutto. Eine Metallbaufirma aus dem Kreis Pinneberg sollte eine Stahl-treppe fertigen und an ein zur Unterbringung Geflüchteter umfunktioniertes, vormals als Gewerbeimmobilie genutztes Gebäude anbringen. Die Zentrale Vergabestelle hatte vorher einer freihändigen Vergabe zugestimmt.

Die Arbeiten gestalteten sich umfangreicher als erwartet und dauerten von Mai 2016 bis März 2017. Die Abnahme erfolgte im April 2017. Wegen diverser Zusatzarbeiten, die der zuständige Fachdienstmitarbeiter in einem handschriftlichen Vermerk vom 23.05.2017 zusammenfasste, erhöhten sich die Kosten auf insgesamt mehr als 48 T€ brutto. Davon wurden fast 6.000 € mündlich beauftragt, weshalb hier ein offensichtlicher Verstoß gegen § 11 Absatz 1 AVO festzustellen ist.

Das RPA sieht vor dem Hintergrund des seinerzeit im Bereich der Flüchtlingsunterbringung gegebenen Handlungsdrucks in den vorgenannten beiden Sachverhalten von Beanstandungen ab.

10.9 Zusätzliche Stundenlohnarbeiten bei der Dachsanierung Turnhalle Altstadtschule

Ein Wedeler Zimmerei- und Dachdeckereibetrieb wurde im November 2016 mit der Instandsetzung des Turnhallendaches der Altstadtschule beauftragt. Die im April 2017 begonnenen Arbeiten wurden Anfang Juni 2017 abgeschlossen. Hierfür stellte die Firma der Stadt Wedel fast 66 T€ brutto in Rechnung, mithin circa 4.500 € mehr als die ursprüngliche Auftragssumme.

Hinweis

H

Der Auftragnehmer setzte für unvorhergesehene Arbeiten Stundensätze für Facharbeiter und Hilfskräfte [REDACTED] an, die weder Gegenstand des Angebotes noch des Auftrages waren. Das RPA rät dringend dazu, die Höhe solcher Stundensätze in Zukunft vorsorglich in jedem Leistungsverzeichnis von den Bietern eintragen zu lassen, auch wenn - wie hier - ursprünglich keine zusätzlichen Stundenlohnarbeiten erwartet werden. Der FD Gebäudemanagement hat hierzu bereits eine entsprechende Umsetzung zugesagt.

10.10 Brandmeldeanlage der Rudolf-Breitscheid-Halle

Im Rahmen einer förmlichen Preisumfrage (Eröffnungstermin: 19.05.2015) zur Erneuerung der Rauchmelder in der Brandmeldeanlage der Rudolf-Breitscheid-Halle wurde das Angebot einer Hamburger Elektroanlagenfirma als am wirtschaftlichsten eingestuft und beauftragt. Dieses belief sich ursprünglich auf knapp 6.000 € netto. Die Auftragnehmerin führte die Arbeiten allerdings erst im Zeitraum Herbst 2016/Frühjahr 2017 durch. Dabei stellte sich ein erheblicher Mehraufwand heraus, der daraus resultierte, dass einem handschriftlichen Vermerk des FD Gebäudemanagement zufolge „die Ausschreibung auf Grundlage veralteter Unterlagen gemacht“ wurde. Ergänzendes Zitat: „Während der Arbeiten fand die Firma noch eine erhebliche Anzahl Melder, die nirgendwo verzeichnet waren, nicht gewartet wurden und entsprechend veraltet waren.“

Beanstandung

B

Diesbezüglich fertigte die Auftragnehmerin ein Nachtragsangebot über mehr als 8.000 €. Dieses wurde verwaltungsseitig aber nicht schriftlich beauftragt, was zu **beanstanden** ist.

10.11 Brandschutztüren für das Untergeschoss im Rathaus Wedel

B

Am 27.03.2017 beauftragte der FD Gebäudemanagement einen Holmer Fachbetrieb mit der Lieferung und Montage von zwei Brandschutztüren für das Untergeschoss des Wedeler Rathauses. Das Auftragsdatum entsprach zugleich dem Datum der Dienstlichen Mitteilung zur Freigabe des Haushaltsplanes 2017. Die Auftragssumme belief sich auf rund 13 T€ netto. Somit wäre die Zentrale Vergabestelle der Stadt Wedel am Vergabeverfahren zu beteiligen gewesen, was allerdings unterblieb. Die fehlende Einbindung wird hiermit **beanstandet**. Des Weiteren wurde nur eine einfache und keine förmliche Preisumfrage durchgeführt.

10.12 Beauftragung externer Berater und Gutachter durch die Stadt Wedel

10.12.1 Allgemeines

Bund, Länder und Kommunen wenden jährlich erhebliche Mittel für die Beauftragung externer Berater und Gutachter auf. So erfordert eine zunehmende Komplexität von Aufgabenstellungen in vielen Bereichen die Klärung von Detailfragen durch speziell ausgebildete Fachleute. Nicht zu vernachlässigen ist ferner, dass die wachsende Zahl der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen mit einem höheren Verwaltungsaufwand in Form von Personalkosten und zeitlicher Bindung durch die Begleitung solcher Projekte einhergeht.

Die Beauftragung externer Berater und Gutachter ist im Großen und Ganzen mangels eines zuweilen vielschichtigen Anforderungen genügenden Fachwissens innerhalb einer Verwaltung geboten oder aufgrund feststehender Regularien im Baubereich - als Beispiel sei hier die Überprüfung der Entwurfstätigkeit von Tragwerksplanern bzw. Ingenieuren bei größeren Bauvorhaben angeführt - zwingend vorgeschrieben.

Der LRH führte im Herbst 2015 eine entsprechende Erhebung unter allen Mittelstädten des Landes Schleswig-Holstein durch. Die Ergebnisse wurden im August 2016 in der Prüfungsmitteilung „Einsatz von externen Beratern und Gutachtern: Umfang, Kosten und Nutzen“ veröffentlicht. Das RPA nahm die Prüfergebnisse des LRH zum Anlass, die Praxis der Beauftragung externer Berater und Gutachter im FB Bauen und Umwelt - insbesondere bezogen auf die Fachdienste Bauverwaltung und öffentliche Flächen sowie Gebäudemanagement - während des Jahres 2017 eingehender zu betrachten.

Die Verwaltung hat bei ihren Auftragsvergaben grundsätzlich die Regelungen der AVO zu beachten. Diese befand sich im Prüfberichtszeitraum allerdings auf dem Stand des Jahres 2012, sodass im Ortsrecht noch die bereits im April 2016 außer Kraft getretene Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) als Grundlage aufgeführt war. Gleiches galt folglich auch für die insoweit einschlägigen Bestimmungen zu Vergabeart und Wertgrenzen.

10.12.2 Feststellungen

Unter den geprüften und im RPA dokumentierten 60 Berater- und Gutachterrechnungen im Volumen von mehr als 480 T€ überwogen mit 33 (Abschlags-)Rechnungen solche, die für erbrachte Architekten- und Planungsleistungen erstellt wurden. Die jeweiligen Leistungen wurden durch 18 verschiedene Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer erbracht. Diese Zahl kann aus Sicht des RPA als Indiz dafür gewertet werden, dass der FB Bauen und Umwelt im Jahr 2017 keine bestimmten Planungsbüros besonders bevorzugt beauftragt hat.

Eine vom RPA vorgenommene Auswertung ergab, dass im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung diverser städtischer Baumaßnahmen im Prüfungszeitraum Beratungs-, Gutachten- und Prüfungskosten von mehr als 720 T€ anfielen, darunter 136 T€ für diverse Ingenieursleistungen, die den BusinessPark Elbufer betrafen.

Es entstanden im Prüfungszeitraum weitere Sachverständigenkosten im Volumen von 297 T€. Das RPA hält die o. a. Entscheidungen der Fachdienste bzw. anderer städtischer Institutionen zur Beauftragung Externer, denen vielfach seitens der Verwaltung umzusetzende Gremienentscheidungen und/oder überwiegend auch vom RPA begleitete Vergabeverfahren vorausgingen (z. B. Projektsteuerung BusinessPark Elbufer, Betrieb Grundwasserreinigungsanlage) für inhaltlich nachvollziehbar.

Zusammenfassend ist an dieser Stelle zu konstatieren, dass die Stadt Wedel im Jahr 2017 unter Berücksichtigung des bereits dargestellten Betrages von 720 T€ insgesamt mehr als 1.000 T€ für die Beauftragung externer Berater und Gutachter aufgewandt hat. Hierin enthalten sind auch Auszahlungen für spezielle Fachgutachten, die aufgrund rechtlicher oder technischer Vorgaben erforderlich und damit unabdingbar sind.

In seinem Prüfbericht moniert der LRH folgende wesentliche Verfahrensfehler, die in einigen der geprüften Mittelstädte (ausdrücklich nicht in Wedel) bei Aufträgen an Externe festzustellen waren:

- keine oder unzureichende Zieldefinitionen,
- fehlende zeitliche Vorgaben,
- kein oder unzureichendes Aufnehmen vorhandener Ressourcen und Informationen,
- kein oder unzureichendes Abwägen von Handlungsalternativen sowie
- unterbliebene Preisumfragen und fehlender Wettbewerb.

Der LRH rät dazu, vorhandene Dienstanweisungen für das Vergabewesen um konkrete, den zuständigen Fachdiensten Orientierung gebende Regelungen für die Beauftragung freiberuflicher Leistungen zu ergänzen.

Eine Mindestanforderung stellt für den LRH die Durchführung von Preisumfragen dar, selbst wenn hierzu vergaberechtlich keine Verpflichtung besteht. Die hieraus resultierenden Ergebnisse sollten „aktenkundig dokumentiert werden“.

Empfehlungen

Die Stadtverwaltung Wedel war 2015 in die Querschnittsprüfung des LRH einbezogen worden. Anlässlich seiner Beschäftigung mit der Thematik hat das RPA den Eindruck gewonnen, dass es im Anschluss an ihre Veröffentlichung bei der Stadt Wedel weder eine angemessene, fachdienstübergreifende Auseinandersetzung mit der Prüfungsmitteilung gegeben hat, noch großflächig Konsequenzen aus den Ergebnissen der Prüfung bzw. den dort formulierten Handlungsvorschlägen gezogen wurden. Nach Einschätzung des RPA ist in erster Linie der geringe Bekanntheitsgrad dieser LRH-Publikation ursächlich hierfür. Deshalb regt das RPA für die Zukunft nachdrücklich eine zeitnahe und vollständige Verteilung von Informationen mit für alle oder mehrere Fachdienste relevanten Inhalten an. Darüber hinaus sollte auch im Hinblick auf die Behandlung von Fachinformationen wie der oben genannten Prüfungsmitteilung bei künftigen Personalwechseln ein verlässlicher Wissenstransfer gewährleistet sein.

E

Die Prüfungsmitteilung zum „Einsatz von externen Beratern und Gutachtern: Umfang, Kosten und Nutzen“ sollte nunmehr allen Fachdiensten und Stabsstellen der Stadtverwaltung Wedel umgehend (erneut) zur Verfügung gestellt werden. Im Anschluss daran könnte ein fachdienstübergreifender Austausch über die Art und Weise einer möglichen Umsetzung der Ergebnisse der Prüfungsmitteilung unter Einbeziehung der Zentralen Steuerungsunterstützung und der Zentralen Vergabestelle erfolgen.

Abschließend wird der Zentralen Vergabestelle der Stadt Wedel eine Prüfung der Anregung des LRH vorgeschlagen, in einer künftigen Neufassung der städtischen AVO verbindliche Regelungen zum Umgang mit der Vergabe freiberuflicher Leistungen zu integrieren. Zu berücksichtigen ist hier die mittlerweile von der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung vorgegebene Wertgrenze von 25 T€/netto, bis zu der freiberufliche Leistungen im Wege eines Direktauftrages, also ohne Wettbewerb vergeben werden dürfen.

10.13 Verspätete Antragstellung zum Förderprogramm SANI I

Mit der im April 2017 veröffentlichten „Richtlinie zur Umsetzung des Landesprogrammes zur Sanierung sanitärer Räume in öffentlichen Schulen“ wurde das erste entsprechende Förderpro-

gramm des Landes Schleswig-Holstein (später „SANI I“ genannt) mit einem Volumen von insgesamt 10 Mio. € offiziell bekannt gemacht. Die Landesregierung sprach seinerzeit auch von einem „Sofortprogramm“.

Zweck der Landeszuwendungen war die Sanierung von Sanitäranlagen in den öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der Schulverbände. Förderfähig waren 75 % bzw. maximal 80 % der zuwendungsfähigen Kosten. Gefördert werden konnte auch die Instandsetzung von Dusch- und Sanitärräumen in Schulsporthallen.

Die Schulträger hatten ihre geplanten Sanierungsmaßnahmen bis zum 10.05.2017 unter Nennung des Fördergegenstandes und unter Beifügung einer Kostenschätzung beim Ministerium für Schule und Berufsbildung anzumelden. Im Rahmen des eigentlichen Antragsverfahrens war eine spezifizierte Beschreibung der Maßnahme bis spätestens 30. Juni 2017 bei der Investitionsbank des Landes Schleswig-Holstein einzureichen. Die Maßnahme sollte bis zum 31. Dezember 2017 vollständig abgeschlossen worden sein.

Im Juni 2017 gab die Landesregierung eine Änderung der maßgeblichen Fristen bekannt: Die Antragsfrist wurde bis zum 31. Juli 2017 verlängert, die Umsetzung des jeweiligen Projektes durfte bis zum 15. April 2018 erfolgen. Anfang Februar 2018 gab die Landesregierung bekannt, dass mithilfe des Förderprogramms „SANI I“ die Sanitäranlagen in 180 Schulen saniert wurden, was einer durchschnittlichen Bezuschussung von 55 T€ pro Maßnahme entspricht.

Die Bemühungen der Wedeler Verwaltung, Zuwendungen für die Sanierung von WC-Anlagen in einer weiterführenden Schule der Stadt Wedel zu erhalten, scheiterten, weil der zuständige FD Gebäudemanagement den Antrag auf Gewährung von Fördergeldern nicht mehr fristgerecht bei der Investitionsbank einreichte. Zur Planung und Zusammenstellung der geforderten Unterlagen standen dem Fachdienst nur knappe personelle und zeitliche Kapazitäten zur Verfügung.

Es gab im Vorfeld der Bekanntmachung der Förderrichtlinie Signale aus der Landespolitik, die verwaltungsseitig zu einer früheren Auseinandersetzung mit der Thematik hätten genutzt werden können. Die Landesregierung beschloss bereits am 28.02.2017 einen ersten Nachtragshaushalt für das laufende Haushaltsjahr. Auf der Homepage des Finanzministeriums wurden anlässlich der Verabschiedung des Nachtrages durch das Kabinett nähere Einzelheiten hierzu veröffentlicht.

Das RPA hebt positiv hervor, dass in 2019 für die Sanierung der sanitären Anlagen im ehemaligen Oberstufentrakt des JRG entsprechende Fördermittel generiert wurden.

Empfehlung

Vor diesem Hintergrund empfiehlt das RPA für die Zukunft, die Aussicht auf Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten rechtzeitig wahrzunehmen und Überlegungen dahingehend anzustellen, welche Projekte als förderfähige Maßnahme angemeldet werden könnten und welcher Personal- und Zeitaufwand für die Vorbereitung der Antragsunterlagen voraussichtlich erforderlich wird. Aus der verwaltungsinternen Prüfung sollte im Übrigen zwingend hervorgehen, dass das beim Zuwendungsgeber angemeldete Vorhaben auch tatsächlich innerhalb der vorgegebenen Frist realisiert werden kann. Dabei sollten während der Umsetzung auftretende Personalengpässe und zeitliche Verzögerungen, die im Rahmen eines Bauprojekts aus unterschiedlichen Gründen immer wieder vorkommen, einkalkuliert werden.

E

10.14 Altersteilzeit

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2011 sprach das RPA seinerzeit die Empfehlung aus, in Anbetracht der finanziellen Verpflichtungen, die mittelfristig aus der Altersteilzeit erwachsen, zukünftigen Anträgen hinsichtlich der Personenzahl nur im Rahmen der Quote von 2,5 % zu entsprechen und Bewilligungen im Bereich der Überlastquote auszuschließen.

In seiner Stellungnahme zum Prüfbericht führte der Bürgermeister damals aus, dass das Interesse an einer Inanspruchnahme der Altersteilzeit aufgrund der unattraktiven Bedingungen des TVFlexAZ gering sei. Altersarbeitszeitverhältnisse würden darüber hinaus nur dann abgeschlossen, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen vorliegen würden.

Im Rahmen einer routinemäßigen Nachverfolgung beim FD Personal erhielt das RPA Kenntnis darüber, dass dem Antrag auf Altersteilzeit des ehemaligen Werkleiters der SEW in 2016 entsprochen worden war.

Wie eingangs erwähnt, haben grundsätzlich 2,5 % der Beschäftigten der Verwaltung einen pflichtigen Anspruch - jedoch mit der Besonderheit, dass nach der Protokollerklärung zum TVFlexAZ Regie- und Eigenbetriebe als „eigener Betrieb“ zu werten sind. Die Quotierung dient u. a. dazu, altersteilzeitbedingte finanzielle Mehraufwendungen des Arbeitgebers in Grenzen zu halten. In der abschließenden Niederschriftserklärung zum TVFlexAZ in der Fassung vom 18. April 2018 wird klargestellt, dass in Betrieben mit weniger als 40 Beschäftigten kein pflichtiger Anspruch auf Vereinbarung eines Altersarbeitszeitverhältnisses besteht.

Für die SEW bedeutet dies konkret, dass die damalige als auch die aktuelle Beschäftigtenzahl für einen pflichtigen Anspruch auf Vereinbarung eines Altersarbeitszeitverhältnisses nicht ausreicht. Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung im Sinne des § 12 TVFlexAZ war und ist nicht existent, so dass der Bürgermeister dem Antrag hiervon abweichend im Rahmen einer Einzelfallentscheidung entsprochen hat. Die aus dem Altersarbeitszeitverhältnis erwachsenen Belastungen wurden sodann in einer Altersteilzeitrückstellung zu Lasten des Gebührenhaushalts der SEW abgebildet.

In einem Gebührenhaushalt findet die Gebührenkalkulation - somit auch für die SEW - durch den Grundsatz der Erforderlichkeit (§ 6 KAG SH) ihre Begrenzung. Daraus folgt, dass Gehälter und Löhne nur im Rahmen der besoldungsrechtlich zulässigen und tariflich vorgesehenen Beträge, nicht aber darüber hinausgehende Zuwendungen in die Kostenrechnung eingesetzt werden dürfen. Überdies ist im Gebührenhaushalt kein Raum für beschäftigungs- oder sonstige personalpolitische Maßnahmen.

B

Hierauf fußend war die Bildung von Altersteilzeitrückstellungen im Gebührenhaushalt der SEW zumindest für die Aufstockungsbeträge unzulässig und wird hiermit **beanstandet**. Aus Sicht des RPA hat umgehend eine Entlastung aus dem Kernhaushalt der Stadt Wedel zu erfolgen.

10.15 Potentialanalyse im Assessmentcenter

Im Prüfungsjahr kam es zu einer Vielzahl von Personalauswahlverfahren. Das RPA hat hierbei sein Hauptaugenmerk auf sechs Auswahlverfahren gerichtet, in welchen Stellen für eine Fachbereichsleitung, verschiedene Fachdienstleitungen bzw. in einem Fall für die stellvertretende Fachdienstleitung ausgeschrieben waren. Um den vielschichtigen Aspekten der Bestenauslese

gerecht zu werden, bediente sich der FD Personal eines externen Dienstleisters. Für die Inanspruchnahme entstanden 2017 Kosten von rund 22 T€.

Gemäß Art. 33 Abs. 2 GG „hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte“. Öffentliche Ämter in diesem Sinne sind nicht nur Beamtenstellen, sondern auch solche Stellen, die von tariflich Beschäftigten besetzt werden können. Die mit dem Grundsatz der Bestenauslese verbundene objektive Wertentscheidung bringt das Interesse der Allgemeinheit zum Ausdruck, möglichst qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber in die öffentlichen Ämter zu berufen. Die ungeschmälerte Anwendung des Leistungsgrundsatzes soll zum einen ein hohes fachliches Niveau und die rechtliche Integrität des öffentlichen Dienstes gewährleisten. Zum anderen trägt dies auch den persönlichen Wünschen der Bediensteten an einem angemessenen beruflichen Fortkommen Rechnung.

Grundsätzlich steht es dem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Rahmen seiner Organisationsgewalt frei, für zu besetzende Stellen ein Anforderungsprofil aufzustellen, dessen Erfüllung Voraussetzung für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist. Das Anforderungsprofil stellt die Verbindung zwischen dem vom öffentlichen Arbeitgeber zu bestimmenden Charakter der Stelle und den von den Bewerbern zu erfüllenden Voraussetzungen her. Die im Anforderungsprofil genannten leistungsbezogenen Auswahlkriterien müssen deshalb in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit den Anforderungen der zu besetzenden Stelle stehen.

Im Anforderungsprofil werden insbesondere Aussagen zu den Bereichen

- Fachkompetenz,
- Methodenkompetenz,
- soziale Kompetenz,
- persönliche Kompetenz und
- ggf. Führungskompetenz

formuliert. Unter Zuhilfenahme des externen Dienstleisters durchliefen die Bewerber*innen ein prognosesicheres Auswahlverfahren, welches der Stadt Wedel ermöglichte, kompetent und weitgehend objektiv eine Entscheidung über die Zu- bzw. Absage treffen zu können. Das RPA begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Anstrengungen der Verwaltung, unterlegenen internen Bewerber*innen im Rahmen der Erkenntnisse aus der Potentialanalyse individuelle Angebote zur eigenen Kompetenzerweiterung zu unterbreiten. Dieses Instrument der Mitarbeiterbindung mündete in entsprechende Zielvereinbarungen. Dieser prozessorientierte Umgang dient unter anderem dazu, die prognostizierten Erwartungen der Dienststelle als auch der Bewerber durch den jeweiligen Vorgesetzten zu evaluieren und ggf. anzupassen.

Die aus den verschiedenen Auswahlverfahren gewonnenen Erkenntnisse hat der FD Personal in jüngster Vergangenheit dazu genutzt, zunehmend ohne externe Hilfe ergebnissicher und nachhaltig die Auswahlverfahren durchzuführen.

11. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren

Nachfolgend wird der Erledigungsstand der Beanstandungen und Empfehlungen aus den Vorjahren dargestellt, deren Nachverfolgung unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt ist.

11.1 Eingliederung der Sportfördergrundsätze in die Zuschussrichtlinien

Die Zuschussrichtlinien der Stadt Wedel waren entsprechend der eigenen Vorgaben 2018 von der Verwaltung zu überprüfen. Im Jahre 2019 wurde sie nicht zum Gegenstand von Beratungen der zuständigen politischen Gremien (SO/BKS/HFA/Rat) erhoben. Zusammenfassend kam es bisher nicht zur Eingliederung der Sportfördergrundsätze in die Zuschussrichtlinien der Stadt Wedel.

11.2 Anpassung der Stundensätze für die Überlassung von Schulräumen

Das RPA hat empfohlen, die in den „Richtlinien für die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume und Sportstätten“ genannten Nutzungsentgelte hinsichtlich der Angemessenheit zu überprüfen. Diese Empfehlung wurde noch nicht vom FD Bildung, Kultur und Sport aufgegriffen. Es gelten weiterhin die zum 01.01.2002 festgesetzten Nutzungsentgelte.

11.3 Unterrichtung der Gremien bei Veränderungen in den Deckungsringen ≥ 150 T€

Die Empfehlung, größere Verschiebungen von Haushaltsmitteln innerhalb der politisch beschlossenen Deckungsringe im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss zumindest mündlich zu berichten, befürwortete der FD Finanzen ausdrücklich. Auch ist die Anregung, diese Praxis auf alle Fachausschüsse zu erweitern, bereits ausgesprochen worden. Die Empfehlung wurde bislang noch nicht umgesetzt.

11.4 Regelmäßige Unterweisung von Beschäftigten im Falle der Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen

Eine überarbeitete Fassung der Dienstanweisung vom 11.01.1989 liegt bisher nicht vor. Die dringend angeratene regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten verbunden mit einer Kontrolle, ob eine gültige Fahrerlaubnis vorliegt, wurde zwischenzeitlich in der ADGA implementiert.

11.5 Dienstleistungskonzession Mensa „Johnny’s Kitchen“ im Johann-Rist-Gymnasium

Zum im Jahr 2014 mit einem Wedeler Cateringbetrieb abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag hat das RPA verschiedene Hinweise zur Höhe des zukünftigen Mietzinses gegeben. Der Caterer hat im Jahr [REDACTED] sein Optionsrecht zur Verlängerung des bis zum [REDACTED] befristeten Dienstleistungsvertrages wahrgenommen. Der FD Wirtschaft und Steuern führte in der Folge Vertragsgespräche mit dem Cateringunternehmer.

Bedauerlicherweise legte der Pächter die vertraglich geforderte Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) für das Geschäftsjahr 2018 nicht fristgerecht vor. Hierdurch sollte die Stadt Wedel

unter anderem in die Lage versetzt werden, die Angemessenheit des bisherigen Mietzinses zu überprüfen. Stattdessen wurde der Verwaltung lediglich der von einem Hamburger Steuerberater erstellte Jahresabschluss für das Jahr 2017 zur Verfügung gestellt. Dieser erfüllt höchstens ansatzweise die an eine BWA gestellten Anforderungen.

Das RPA **beanstandet** diesbezüglich, dass der FD Wirtschaft und Steuern offensichtlich nicht auf die vertraglich eindeutig definierte Hergabe der BWA bestanden hat und eine insoweit nur teilweise geeignete Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2017 als Verhandlungsbasis herangezogen wurde.

B

Im am [REDACTED] abgeschlossenen 1. Änderungsvertrag zum o. a. Dienstleistungsvertrag mit [REDACTED] Laufzeit, welcher am [REDACTED] in Kraft trat, verpflichtete sich der Caterer zur Zahlung einer monatlichen Miete von [REDACTED] zuzüglich Mehrwertsteuer sowie einer monatlichen Wartungspauschale von [REDACTED] zum Ausgleich für die höhere Auslastung der Küchengeräte. Insgesamt gesehen kommt dies nahezu einer [REDACTED] der bis Ende [REDACTED] zu zahlenden Miete gleich. Damit hat die Verwaltung die Forderung des RPA nach einer wesentlichen Mietsteigerung erfüllt. Dementgegen wurde ein weiterer Vorschlag nicht aufgegriffen, einen Passus in das Vertragswerk zu integrieren, welcher es der Stadt Wedel erlaubt, die festgelegte Miethöhe nach Ablauf eines Zeitraumes von ein bis zwei Jahren zusammen mit dem Vertragspartner zu überprüfen.

12. Schlussbemerkung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ist vom RPA der Stadt Wedel durchgeführt worden. Diese Verantwortung gegenüber dem Rat der Stadt Wedel erwächst aus § 95 n GO.

Soweit es zu Beanstandungen, Empfehlungen oder Hinweisen gekommen ist, wird auf die Ausführungen dieses Prüfberichtes verwiesen. Diese Passagen sind dabei von der Verwaltung besonders auszuwerten.

Wedel, 23. März 2020

Rolf Jagemann
Leiter Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel

Anlage 2 zur MV/2020/065

Stellungnahme des Bürgermeisters über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch die Stabsstelle Prüfdienste (RPA)

Der von der Stabsstelle Prüfdienste (RPA) Anfang Februar vorgelegte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 enthielt *zwölf* Beanstandungen, *neun* Empfehlungen und *drei* Hinweise.

1. Prüfauftrag, Terminierung

B auf S. 9, Absatz 4 Verfehlung der Frist für Jahresabschluss 2017

Beanstandet wird, dass weder seitens der Leitungsebene noch durch die Produktverantwortlichen in den einzelnen Fachdiensten, auf eine termingerechte Erledigung, der für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Vorarbeiten, hingewirkt wurde. Unter anderem konnte dadurch die Frist nach § 95 m Abs. 2 GO nicht eingehalten werden.

Trotz vorheriger schriftlicher Bitten um termingerechte Erledigung an die Produktverantwortlichen war festzustellen, dass die Angaben und Überprüfungen nicht alle termingerecht erfolgt sind. In der Folge kam es zu Mehrarbeiten bei der Aufstellung des Jahresabschlusses. Das Verfahren soll zukünftig optimiert werden, indem die Verwaltungsleitung die Aufgabe, auf fristgerechte Antworten zu drängen, an sich zieht. So sollen die Fachbereichsleitenden künftig über die in ihrem Bereich abgefragten Daten und Termine informiert und so für die Erledigung mit verantwortlich gemacht werden.

1. Prüfauftrag, Terminierung

E auf S. 9, Absatz 5 Vorbereitende Arbeiten für Jahresabschlusserstellung

Wie bereits im Prüfbericht dargestellt, wird die Auffassung der Prüfdienste geteilt. Im Wesentlichen sind die empfohlenen Maßnahmen in den Folgejahren umgesetzt worden. Für 2019 sind die erforderlichen Jahresabschlussvorbereitungen bei den Produktverantwortlichen bereits angemahnt worden. Auch hier sollen für eine effizientere Erledigung der Abfragen die Fachdienstleitenden in den Abfrageprozess integriert werden.

5. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

5.2.3.1 Städte- und Distriktpartnerschaften

B auf S. 17, Absatz 1 Zuschuss für Mensabau in Makete

Die Prüfdienste beanstanden, dass der Beschluss über die Bezuschussung der Mensa in Lupila/Ipepo im Distrikt Makete vom Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ gefasst wurde. Diese Handhabung sei, so die Prüfdienste, rechtswidrig. Diese Einschätzung wird geteilt. Die Verwaltungsspitze geht hier von einem Versehen und deshalb einem Einzelfall aus, wird diesen aber zum Anlass nehmen, künftig hier noch genauer auf die Einhaltung der Formalien zu achten.

5. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

5.2.3.1 Städte- und Distriktpartnerschaften

E auf S. 17, Absatz 3 Zuschuss für Mensabau in Makete

Die Prüfdienste empfehlen Aufwendungen für die Förderung von Bau- und Infrastruktur wegen der größeren Transparenz nicht wie bisher im Haushaltsentwurf/Haushalt als „sonstige Aufwendungen“, sondern als „Transferaufwendungen“ zu bezeichnen. Die Anregung ist grundsätzlich richtig. Diese Aufwendungen im Haushaltsvollzug korrekt zu buchen, ist problemlos zu bewerkstelligen. Allerdings ist dies jeweils zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung oft noch nicht möglich, da zu diesem Zeitpunkt oft noch keine verlässliche Auskunft gegeben werden kann, ob überhaupt Transferaufwendungen zu veranschlagen sind. Klarheit über diese Fragen wird zukünftig allerdings spätestens zu den abschließenden Beratungen des Haushalts hergestellt.

7. Systemprüfungen**7.1.1 Spenden (Umgang, Nachweis, Sachspenden), Einführung**E auf S. 25, Absatz 3 Unterscheidung Spende/Sponsoring

Die Prüfdienste empfehlen, alle Beteiligten sollten zukünftig bei Eingang einer Zuwendung für eine zweifelsfreie Festlegung zwischen Spende oder Sponsoring sorgen - ggf. durch Nachfragen, um keine steuerrechtlichen Probleme entstehen zu lassen. Im Rahmen der generellen Prozess-Überarbeitung für den Eingang von Spenden und Sponsorings wird die Empfehlung der Prüfdienste berücksichtigt.

7. Systemprüfungen**7.1.3 Spenden (Umgang, Nachweis, Sachspenden), Einführung**„Bemänglung“ E auf S. 27, Absatz 4 Informationspflicht Spenden- und
Schenkungsauflagen

Die Prüfdienste bemängeln eine nicht vollständige Erfassung des Spendenaufkommens und empfehlen zusätzlich zu den aktuell abgefragten Informationen auch Daten zu möglichen Geschäftsbeziehungen in der Vergangenheit und anstehender Zukunft aufzunehmen. Die generelle Prozess-Überarbeitung, ist, wie von den Prüfdiensten bereits wohlwollend zur Kenntnis genommen wurde, eingeleitet. Weitere Optimierungsvorschläge werden in diesem Zusammenhang gern geprüft, um eine weitere Verbesserung des Ergebnisses zu erzielen.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses**9.2.1 Forderungen, Musikschule**B auf S. 30, Absatz 1+2 Gebührenpflicht Kammerorchester bei der Musikschule

Die Beanstandung besteht zu recht. Sie kann sich aber nicht wiederholen: Das Kammerorchester war formal ein Musikschulkurs, die Dirigenten hatten Honorarverträge. Inzwischen ist diese Verbindung gelöst, es hat sich die Anbindung an den bestehenden Förderverein angeboten. Das ist mittlerweile vollzogen.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses**9.2.2 Forderungen**H auf S. 30, Absatz 3 Vermietung Bergstraße 21

Die Prüfdienste erwarten eine Regelung über die Vermietung der Zimmer.

Seit 2019 obliegt die Vergabe der Wohnung der Personalabteilung (FD 3-11), da dort naturgemäß eine bessere Übersicht über die Anliegen von Mitarbeiter*innen vorhanden ist.

Ein eigener Belegungsplan war in der Vergangenheit bei dem kleinen überschaubaren Mietobjekt mit vier Zimmern nicht als erforderlich angesehen worden. Gleichwohl ist der Vorschlag, eine Auflistung inkl. Wiedervorlagesystem zu erstellen, zu begrüßen.

Die Vergabe erfolgt derzeit in folgenden Prozessschritten mit den dazugehörigen Priorisierungskriterien a) „Nachwuchskraft der Stadt Wedel?“, b) „Nähe zum Arbeitsort Wedel?“, c) „BFD-Kraft in Wedel?“, d) „Neue*r Mitarbeiter*In der Stadt Wedel?“, e) „Nachwuchskraft anderer öffentlicher Einrichtungen?“: In der Bergstraße 21 stehen vier Zimmer zur Verfügung. Diese werden vorrangig an Anwärter*Innen und Auszubildende der Stadt Wedel vermietet. Das ist auch nicht der Regelfall. Das Angebot richtet sich an Nachwuchskräfte die nicht aus dem näheren Umfeld kommen. Diese werden dann auch bevorzugt berücksichtigt.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses

9.2.2 Forderungen

B auf S. 30, Absatz 4 Vermietung Bergstraße 21, Vorzeitige Auflösung der Mietverträge

Die Prüfdienste kritisieren die vorzeitige Auflösung von Mietverträgen und dadurch entgangene Mieteinnahmen. Um dem Gebäude eine sinnvolle Nutzung mit Einnahmemöglichkeit zu geben, wurde der Vorschlag gemacht, die Räumlichkeiten Auszubildenden und Anwärtern der Stadt Wedel, die teilweise von außerhalb kommen und sich die hohen Mieten nicht leisten können, zur Verfügung zu stellen und durch eine niedrige Pauschalmiete den Start zu erleichtern und dadurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Arbeitgebern auf einem sehr umkämpften Bewerbermarkt zu erreichen.

In vier Einzelfällen innerhalb von 4 Jahren wurde Mitarbeiter*innen entgegengekommen, sofern sie andere Unterbringungsmöglichkeiten gefunden hatten und sie vorzeitig aus dem Mietverhältnis entlassen werden wollten. Der Fachdienst Gebäudemanagement vertrat die Auffassung, dass es im Zuge der Mitarbeitergewinnung und -bindung zu vertreten war, den eigenen Mitarbeitenden doppelte Mietzahlungen aus kargen Auszubildenden- bzw. Anwärter-Gehältern zu ersparen und entschloss sich, auf die (im Verhältnis geringen) Mieteinnahmen zu verzichten. Die Verwaltungsspitze stützt angesichts der Bewerberlage diese Sicht. Die Vermietung ist vorrangig ein Instrument der Mitarbeitergewinnung und Mitarbeiterbindung und nicht darauf ausgelegt, Dauermietverhältnisse zu etablieren.

Überdies ist es generell so, dass ein Mietvertrag bei Auszubildenden, Anwärtern und Praktikanten automatisch zu dem Datum endet, zu dem auch ein Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis endet. Da die vier Zimmer nicht immer durchgängig durch Auszubildende und Anwärter der Stadt Wedel belegt werden konnten, wurden diese im freiwilligen Entgegenkommen auch an Dritte vermietet, um die Einnahmemöglichkeiten beibehalten zu können.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses

9.2.2 Forderungen

E auf S. 33, Absatz 4 Vermietung Kiosk „mittendrIn“

Die Entscheidung über die hier in Rede stehende Sondernutzung wird zeitnah getroffen. Die Nutzung des Außenbereichs trägt dazu bei, dass der Kioskbetrieb tragfähig ist. Dem steht jedoch entgegen, dass es im Außenbereich leider auch zu Situationen mit alkoholisierten Menschen kommt.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses

9.2.2 Forderungen

B auf S. 33, Absatz 5+6 Vermietung Kiosk „mittendrin“

Da es sich also (Siehe Antwort E auf S. 33, Absatz 4) nicht um einen nachträglichen Erlass, sondern um eine vertragliche Vereinbarung handelte, gab es auch keinen entsprechenden Vermerk zur gesonderten Begründung darüber. Zukünftig sollen derartige Vereinbarungen durch einen entsprechenden Vermerk transparenter dokumentiert werden.

Wegen der späten Kenntnis des zuständigen Fachdienstes konnte noch nicht abschließend geprüft werden, ob durch den Mieterlass und die stattdessen vereinbarten Tätigkeiten, eine arbeitsvertragliche Regelung mit Ausstrahlung in die Sozialversicherung eingegangen wurde.

Der gesamte Vorgang wurde erst im Rahmen des Prüfberichts bekannt, der Mietvertrag liegt in Kopie seit dem 11.05.2020 vor. Von daher kann hier zum jetzigen Zeitpunkt nur eine Einschätzung der Situation vorgenommen werden und keine abschließende rechtliche Prüfung.

Die Bezeichnung der Vereinbarung „Geschäftsraummietvertrag“ lässt erstmal darauf schließen, dass die Parteien nicht darauf aus waren ein Arbeitsverhältnis zu begründen. Nichtsdestotrotz könnte ein Arbeitsverhältnis entstanden sein. Es liegen zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen - namens Angebot und Annahme - gem. §§ 145 ff. BGB vor. Nach § 611 BGB muss sich die Einigung sowohl auf die vom Arbeitnehmer zu leistende Tätigkeit als auch auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Vergütung beziehen.

In § 6 des Vertrages ist geregelt, dass der Mieter keine Netto-Grundmiete zahlt und stattdessen den in der Anlage eingezeichneten Bereich zu kontrollieren, von Unrat frei zu halten und zu fegen. Ein Betrag ist hingegen nicht benannt. Aus dem vorherigen Vertrag mit dem Vermieter aus 2016 ergibt sich ein Betrag von 200 € Nettokaltmiete. Da dieser Betrag als Miete erlassen wird, könnte er als Vergütung angesehen werden.

Der Sachverhalt konnte rechtlich noch nicht abschließend geprüft werden. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung noch auf die Prüfdienste zukommen, um auch hier die zur Verfügung stehenden Kenntnisse in die Überprüfung einfließen lassen zu können.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses

9.2.4 Forderungen

B auf S. 34, Absatz 4 Kostenersatz anlässlich einer Beisetzung

Der hier in Rede stehende Aufgabenbereich, der vom Standesamt als ordnungsbehördliche Aufgabe wahrgenommen wird, bewegt sich in einem extrem schwierigen menschlichen Umfeld. Allein der Umstand, dass Angehörige sich nicht um die Bestattung von Familienmitgliedern kümmern wollen, zeigt bereits dieses besondere Spannungsverhältnis in dem sich die Mitarbeitenden bewegen.

Grundsätzlich leisten die Mitarbeitenden in diesem Bereich eine sehr erfolgreiche Arbeit und verhindern bereits im Vorfeld Verwaltungsverfahren und erhebliche Kosten für die Stadt. Trotzdem tauchen sie immer wieder in sehr komplexe und emotionale familiäre Verhältnisse ein, denen man mit verwaltungsrechtlichem Handeln oft nur schwer gerecht werden kann und die auch persönlich von den Mitarbeitenden nicht immer einfach zu verarbeiten sind.

So war es hier der Fall, dass der erste ermittelte Bruder seinen ursprünglichen Widerspruch zurückgezogen hat, im Verlassen darauf, dass auch der andere vermeintliche Bruder zur

Zahlung einer Hälfte der Kosten herangezogen wird. Wohl bedingt durch Personalwechsel war die Ermittlung des 2. Bruders jedoch fehlerhaft und es bestand kein tatsächliches Verwandtschaftsverhältnis. Eine Auferlegung der Kosten war nicht möglich.

Es bleibt unstrittig zu bemängeln, dass hier eine bessere Dokumentation über die Entscheidung der Niederschlagung der Restforderung vorzunehmen gewesen wäre. Aus Sicht der Verwaltungsspitze erschien es aber angemessen, hier auf einen Teil der Forderung zu verzichten, damit die nicht ausreichenden Ermittlungen nicht zu Lasten des verbleibenden Angehörigen gehen.

Als Fazit dieser Beanstandung werden zukünftig die schwierigen Ermittlungen von Angehörigen versucht noch weiter zu verbessern und die Dokumentation von Entscheidungen umfassender vorgenommen.

10. Einzelfeststellungen

10.1 Grundstücksangelegenheiten im Gewerbegebiet Langenkamp

B auf S. 35, Absatz 5 Unterschiedliche Kaufpreise bei vergleichbaren Grundstücksverkäufen

In ihrem Bericht zum Jahresabschluss 2017 unter Punkt 10.1. kritisieren die Prüfdienste, dass ein Verkauf von einzelnen städtischen Gewerbeflächen zu unterschiedlichen Kaufpreisen erfolgte, obwohl es sich um benachbarte und vergleichbare Flächen gehandelt habe. Nach Auffassung der Prüfdienste wären die Grundstücke unter Wert verkauft worden und die Verwaltung hätte damit ihre Vermögensbetreuungspflicht verletzt. Es folgt dazu eine „Beanstandung“ als stärkstes Mittel der Rüge.

Der Preis von Immobilien bestimmt sich durch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage zu einem bestimmten betrachteten Zeitpunkt. Dabei ist der Markt für Gewerbeimmobilien nicht mit dem für Wohnbaugrundstücke zu vergleichen. Bei Grundstücken für eine wohnungsbauliche Nutzung übersteigt seit Jahren die Nachfrage das Angebot und hat damit zu beträchtlichen konjunkturellen Preissteigerungen geführt. Die Preise für Gewerbegrundstücke stagnieren allerdings. In Wedel werden seit 12 Jahren durchschnittlich Kaufpreise in einer Spanne von ca. [REDACTED] gezahlt. Das liegt nicht zuletzt an der im Vergleich zu Wohnbaugrundstücken sehr viel niedrigeren Nachfrage nach Gewerbeimmobilien, die einen Bieterwettbewerb von Unternehmen für eine Gewerbefläche ausschließen.

Der Gutachterausschuss des Kreises Pinneberg wertet alle 2 Jahre die am Markt erzielten Kaufpreise für Gewerbeimmobilien aus und veröffentlicht die durchschnittlichen Preise in Form der „Bodenrichtwerte“. Diese Bodenrichtwerte können jedoch oft nur vage die Wertentwicklung von Gewerbegrundstücken nachzeichnen, weil die Anzahl der realisierten Eigentumswechsel gering ist. Der Gutachterausschuss konnte in Wedel den Bodenrichtwert für 2017 bis 2018 z.B. nur aus zwei erfolgten Grundstückskäufen (mit [REDACTED]) ableiten. Der Bodenrichtwert ist nicht der Verkehrswert eines Grundstücks, sondern lediglich ein Richtwert. In jedem Einzelfall kommen über den Bodenrichtwert hinaus kaufpreisbildend auch die Lage, die Erschließung und die bauliche Nutzbarkeit von Gewerbegrundstücken in Betracht. Der von der Verwaltung (hier der Wirtschaftsförderung) in Beschlussvorlagen zum Verkauf von Gewerbegrundstücken angeführte Kaufpreis ist daher immer das Ergebnis oftmals langer Verhandlungen mit Gewerbeinteressenten und bildet den dann aktuell am Markt für diese Teilfläche zu erzielenden Preis ab.

Alle veräußerten Gewerbeflächen unterschieden sich hinsichtlich der Größe, Lage und Erschließung. Über ihre Verkäufe wurde auch zu ganz unterschiedlichen Zeiten, vor einem anderen Markthintergrund und vor allem mit ganz unterschiedlichen Interessenten verhandelt. Das dabei als Ergebnis unterschiedliche Kaufpreise erzielt wurden, ist also

folgerichtig und nicht überraschend. Zukünftig wird die Begründung der Differenzierung deutlicher ausgeführt.

Da es zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit gegeben hatte, mit einem anderen Bewerber oder Interessenten einen höheren Kaufpreis erzielen zu können, ist die Auffassung der Prüfdienste, dass die Verwaltung Gewerbegrundstücke unter Wert verkauft habe und damit ihre Vermögensbetreuungspflicht verletzt habe, nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr als die Prüfdienste selbst in ihrer Stellungnahme ein Abweichen des Kaufpreises vom Bodenrichtwert „nach unten“ für schlüssig halten. Eine „Beanstandung“ wird „bei schweren oder wiederholten Rechtsverstößen oder bei grob unwirtschaftlichen Verhalten“ ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine „Beanstandung“ als Mittel der schärfsten zur Verfügung stehenden Rüge weder begründet noch angemessen.

10. Einzelfeststellungen

10.2 Vorzeitiger bzw. entschädigungsloser Wegfall von Belegungsrechten

H auf S. 36, letzter Absatz zusätzliche Akquise von Belegungsrechten

Die Verwaltungsspitze erkennt die Hinweise der Prüfdienste als zielführend an und wird eine entsprechende Umsetzung veranlassen.

10. Einzelfeststellungen

10.3.3 Erfüllung von (Bau-)Verpflichtungen aus Grundstücksverträgen

B auf S. 38, Absatz 4 fehlende Mechanismen zur lückenlosen Kontrolle von vertraglichen Ansprüchen

Durch die zukünftige Besetzung der mit Stellenplananmeldung für den Haushaltsplan 2020 angemeldeten kaufmännischen Fachkraft kann im FD 2-10 fortan besser sichergestellt werden, dass die vertraglichen Regelungen und Verpflichtungen übersichtlicher und jederzeit nachvollziehbar gezielt überwacht werden können.

10. Einzelfeststellungen

10.4 Beachclub 28 Grad

E auf S. 41, Absatz 2 Implementierung eines umfassenden Vertrags- und Wissensmanagements

Durch die zukünftige Besetzung der mit Stellenplananmeldung für den Haushaltsplan 2020 angemeldeten kaufmännischen Fachkraft kann im FD 2-10 fortan besser sichergestellt werden, dass die vertraglichen Regelungen und Verpflichtungen übersichtlicher und jederzeit nachvollziehbar gezielt überwacht werden können.

10. Einzelfeststellungen

10.5 Zuschuss an Tagesmütter

E auf S. 42, Absatz 4 Abschluss klarer Regelungen für Übernahme Qualifizierungskosten Tagesmütter

Die Verwaltungsspitze denkt, dass das von den Prüfdiensten empfohlene Vorgehen für die Übernahme von Qualifizierungskosten für Tagesmütter in keinem Verhältnis zur geringen Anzahl der jährlichen Fälle steht. Die Verwaltung bezuschusst ca. 5-6 Qualifizierungen mit einem Einzelpreis von 185 €. Dadurch entstehen im Schnitt jährlich nicht einmal 1.000 € im Jahr. Die Kosten sind transparent, sodass die Verwaltungsspitze davon ausgeht, dass weitergehende Regelungen sind nicht nötig und nicht sinnvoll sind.

10. Einzelfeststellungen

10.6 Restrukturierungsfonds „REFUGIUM“

B (light) auf S. 44, Absatz 6 Nichtvereinnahmung von Fördermitteln

Die Prüfdienste haben mit ihrer Anmerkung grundsätzlich recht. Allerdings hat die Beantragung große Kapazitäten gebunden und die Beantragungsfrist war sehr kurz bemessen. Deshalb wurden zur Fristwahrung nur die Kosten eingereicht, die bereits gesichert vorlagen. Eine von den Prüfdiensten geforderte Ermittlung und fundierte Kalkulation der nicht vorliegenden Werte konnte in dem kurzen zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden.

10. Einzelfeststellungen

10.7 Vermeidbarer periodenfremder Aufwand für Sanitärarbeiten im Vereinsgebäude des TSV Wedel

B (light) auf S. 45, Absatz 3 Fehlende Preisumfrage

Den Feststellungen wird zukünftig Folge geleistet.

10. Einzelfeststellungen

10.8 Mündliche Beauftragung von Leistungen beim Bau einer Fluchttreppe aus Stahl

B (light) auf S. 45, Absatz 3 Mündliche Beauftragung

Den Feststellungen wird zukünftig Folge geleistet.

10. Einzelfeststellungen

10.9 Zusätzliche Stundenlohnarbeiten bei der Dachsanierung Turnhalle Altstadtschule

H auf S. 46, Absatz 1 Vereinbarung von Stundensätzen für unvorhergesehene Arbeiten

Den Feststellungen wird zukünftig Folge geleistet.

10. Einzelfeststellungen

10.10 Brandmeldeanlage der Rudolf-Breitscheid-Halle

B auf S. 46, Absatz 2 Fehlende schriftliche Beauftragung eines Nachtragsangebotes

Die Beanstandung wird zukünftig beachtet.

10. Einzelfeststellungen

10.11 Brandschutztüren für das Untergeschoss im Rathaus Wedel

B auf S. 46 Fehlende Einbindung der Zentralen Vergabestelle

Gemäß den nunmehr aktualisierten Vergaberichtlinien wird die Vergabestelle zukünftig eingebunden.

10. Einzelfeststellungen

10.12.2 Beauftragung externer Berater und Gutachter durch die Stadt Wedel, Feststellungen

E auf S. 48, Absatz 5 Umsetzung der Empfehlungen aus der Prüfungsmitteilung „Einsatz von externen Beratern und Gutachtern“ des LRH

Der Empfehlung der Prüfdienste wird gefolgt, indem in entsprechenden Fällen zukünftig eine stärkere Orientierung an den Empfehlungen des LRH erfolgt.

10. Einzelfeststellungen

10.13 Verspätete Antragstellung zum Förderprogramm SANI I

E auf S. 49, letzter Absatz rechtzeitige Sicherung von Fördermitteln

Durch eine inzwischen im Fachdienst neu eingestellte Fachkraft, deren Tätigkeitsbereich auch das Thema „förderfähige Maßnahmen“ von der Beantragung bis Betreuung im Fokus hat, ist die Verwaltung nun hier so aufgestellt, dass die Empfehlung in Zukunft umgesetzt werden kann.

10. Einzelfeststellungen

10.14 Altersteilzeit

B auf S. 50, Absatz 7 Aufstockungsbeträge Altersteilzeit im Gebührenhaushalt SEW

Wie in den Ausführungen der Prüfdienste korrekt angeführt, hat die Verwaltungsspitze 2016 einem Antrag auf Altersteilzeit im Rahmen des Günstigkeitsprinzips in Form einer individualvertraglichen Regelung zugestimmt.

Die Altersteilzeit wurde im sog. Blockmodell umgesetzt, in welchem der Arbeitnehmer in der ersten Phase der ATZ (Beschäftigungsphase) die volle Arbeitsleistung erbringt und nur 50% seines Beschäftigungsentgelts und während der zweiten Phase (Freistellungsphase) weiterhin nur 50% des Beschäftigungsentgelts erhält.

Im Zeitraum der Beschäftigungsphase war das Beschäftigungsentgelt in voller Höhe gebührenfähig. Die SEW hat im Rahmen des 100%igen Beschäftigungsentgeltes entsprechende Rückstellungen gebildet.

Während der Freistellungsphase erfolgte der aufwandsneutrale Rückfluss in den Gebührenhaushalt, so dass den Gebührenzahler*innen durch die Gewährung der Altersteilzeit kein zusätzlicher Aufwand entstanden ist.

Nach eingehender Prüfung sind die Aufstockungsbeträge nicht gebührenfähig. Insofern ist die Beanstandung berechtigt.

Allerdings wurde auch im Vorfeld in anderen Bereichen Altersteilzeit über die tariflichen Ansprüche gewährt, wenn gesundheitliche Einschränkungen dies geboten erscheinen ließen. Sollte es erforderlich sein, kann sicherlich eine Entlastung aus dem Personalbudget erfolgen.

Es handelt sich um einen Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] für den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit. Dieser Betrag wurde je zur Hälfte aus dem Bereich Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung finanziert.

Die finanzielle Auswirkung beträgt bei einem durchschnittlichen jährlichen Frischwasserverbrauch von 40 m³ (Frischwasser = Schmutzwasser) pro Person [REDACTED] im Jahr (2016-2019).

Im Niederschlagswasserbereich ergibt sich im Jahresdurchschnitt ein Ergebnis von [REDACTED] veranlagter Fläche. Dies wird bei der nächsten Gebührenneukalkulation berücksichtigt.

Dass kein Anspruch auf Altersteilzeit in Betrieben mit weniger als 40 Mitarbeiter*innen besteht, sollte nicht dazu führen, im Einzelfall nicht nach dem Günstigkeitsprinzip zu entscheiden. Schließlich sind aus Sicht der Verwaltungsleitung auch die Mitarbeiter*innen in Eigenbetrieben auch Mitarbeiter*innen der Stadt Wedel, die ihre Arbeitsleistung eben für die Stadt Wedel einsetzen.

Die Beschäftigung in einem Eigenbetrieb sollte nicht von vornherein einen rechtlichen Nachteil für die Beschäftigten darstellen und somit zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Beschäftigten im Rathaus führen.

Anträge auf Altersteilzeit von Mitarbeiter*innen der Stadtentwässerung Wedel und damit Mitarbeiter*innen der Stadt Wedel sollten deshalb ebenfalls unter Abwägung dienstlicher, gesundheitlicher und persönlicher Belange entschieden werden.

Zu berücksichtigen ist dann zukünftig aber, dass die Aufstockungsbeträge aus dem städtischen Haushalt finanziert werden müssen, was aber aus Sicht der Verwaltungsleitung im Rahmen der Gleichbehandlung aller städtischen Mitarbeiter*innen durchaus angemessen wäre.

11. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren

11.5 Dienstleistungskonzession Mensa „Johnny’s Kitchen“ im Johann-Rist-Gymnasium B auf S. 53, Absatz 2 Verzicht auf die Vorlage einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung

In ihrem Bericht zum Jahresabschluss 2017 beanstanden die Prüfdienste unter Punkt 11.5., dass im Rahmen der Vertragsverlängerung mit dem Konzessionsnehmer nicht auf die vertraglich eindeutig definierte Hergabe der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) bestanden wurde, sondern eine nur teilweise geeignete Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2017 als Verhandlungsbasis herangezogen wurde.

Dem Wedeler Cateringbetrieb war durch eine entsprechende Klausel im Dienstleistungsvertrag von 2014 die Option [REDACTED] zugesichert worden. Diese Option wurde seitens des Cateringbetriebes gezogen.

Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen mit dem Cateringbetrieb Verhandlungen über die Höhe des Mietzinses aufzunehmen. Grundsätzlich gilt im Gewerbemietrecht die Vertragsfreiheit, welche sich auch auf die Miethöhe bezieht. Eine Kappung wie im Wohnungsmietrecht besteht nicht.

Gemäß den Regelungen des Dienstleistungsvertrages aus dem Jahr 2014, wären einzig die Prüfung der Angemessenheit des Mietzinses und eine damit verbundene Anpassung möglich gewesen. Aufgrund der einvernehmlichen kooperativen Verhandlungen mit dem Cateringbetrieb, konnten darüber hinaus auch weitere Ergänzungen und Regelungen in den Verlängerungsvertrag aufgenommen werden.

Der bisherige Mietzins in Höhe von [REDACTED] wurde um 40 % auf [REDACTED] erhöht. Zusätzlich konnte eine vom Caterer zu zahlende Wartungspauschale in Höhe von [REDACTED] mit in den Vertrag aufgenommen werden. Insgesamt wurde somit eine Erhöhung der Grundeinnahmen für die Mensa in Höhe von 70 % erzielt. Weiterhin wurde zur Deckelung der Kosten eine Regelung zur Limitierung von Nachbestellungen für Geschirr und Besteck etc. aufgenommen. Da der Caterer, die Räumlichkeiten außerhalb des Schulbetriebes für eigene Veranstaltungen nutzen darf, wurde abschließend noch ein Verweis auf die Richtlinie über die Nutzung der Aula aufgenommen, wonach er die Art und Anzahl der eigenen Veranstaltungen und die damit erzielten Einnahmen anzuzeigen hat, um Transparenz für die vertraglich vereinbarte Gewinnbeteiligung der Stadt zu schaffen.

Die im Vertrag geforderte BWA wurde im Zuge der Verhandlungen durch FD Wirtschaft und Steuern mehrfach angemahnt, jedoch wurde diese bis zum Vertragsschluss leider nicht beigebracht. Laut Aussagen des Caterers konnte diese nicht rechtzeitig geliefert werden, weil bei dem damit beauftragten Steuerberatungsunternehmen immer wieder zu Verzögerungen gekommen war.

Um den Mensabetrieb zum kommenden Schulbeginn gewährleisten zu können, war seitens der Verwaltung für einen Vertragsschluss spätestens zum 30.06.2019 terminiert worden. Ohne Vertragsschluss wäre eine erneute Ausschreibung des Mensabetriebes erforderlich gewesen. Diese war in der Vergangenheit bereits einmal erfolglos durchgeführt worden. Unabhängig davon wäre auch im positiven Falle ein Mensabetrieb zum Schulbeginn so nicht möglich gewesen. Die Verwaltung hat sich daraufhin entschieden statt der geforderten BWA den bereits vorliegenden Jahresabschluss 2017 des Cateringunternehmens heranzuziehen und den Vertrag abzuschließen. Dadurch ist jedoch kein Schaden oder Verlust für die Stadt entstanden. Die Verwaltung wird das Gespräch suchen, um die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen sicherzustellen.

Wedel, Juli 2020

Niels Schmidt
Bürgermeister